

1085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Nachdruck vom 22. 10. 1986

Regierungsvorlage

000. Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsanpassungsgesetz — ASGANpG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 394/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet samt Überschrift:

„Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit

§ 5. (1) Die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 ist auf Antrag nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen durch das Bundeseinigungsamt zuzuerkennen.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Kundmachung hat die freiwillige Berufsvereinigung (der Verein), der (dem) die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch das Bundeseinigungsamt von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder einer gesetzlichen Interessenvertretung abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 14 lautet samt Überschrift:

„Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages

§ 14. (1) Jeder Kollektivvertrag ist nach seinem Abschluß unverzüglich von den daran beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer in zwei, bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit gleichzeitiger Angabe der Anschriften der vertragschließenden Parteien zu hinterlegen.

(2) Auch die im § 4 bezeichneten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber sowie die juristischen Personen öffentlichen Rechts (§ 7) sind berechtigt, die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu hinterlegen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung die Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(4) Nach erfolgter Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (Abs. 3) hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Hinterleger eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung und Bekanntgabe der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereiht wurde sowie des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zurückzustellen. Bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, ist eine Ausfertigung mit Bekanntgabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages, mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register eingetragen und im Kataster des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eingereicht wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(5) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Bestätigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Hinterlegung des Kollektivvertrages je eine Ausfertigung desselben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind, zu übermitteln. Diese Ausfertigungen sind mit der Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereicht wurde und mit dem Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu versehen. Auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.“

3. Im § 15 lautet der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“.

4. § 17 lautet samt Überschrift:

„Geltungsdauer des Kollektivvertrages

§ 17. (1) Enthält der Kollektivvertrag keine Vorschrift über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Eine Kündigung gemäß Abs. 1 ist von der Partei, die die Kündigung vorgenommen hat, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten. Führen andere nicht aus dem Text des Kollektivvertrages ersichtliche Gründe zu seinem Erlöschen, so sind der Zeitpunkt und der Grund des Erlöschens von den Kollektivvertragsparteien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wird einer freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 5 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit

aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 5 Abs. 3 ergangene Entscheidung des Bundeseinigungsamtes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Im Falle des § 6 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der freiwilligen Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem ein von dieser Berufsvereinigung abgeschlossener Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt. Dieser Umstand ist von der freiwilligen Berufsvereinigung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat innerhalb einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige nach Abs. 2 eine Kundmachung darüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen. Im Falle des Abs. 3 erster Satz ist diese Kundmachung innerhalb einer Woche nach dem Erlöschen des Kollektivvertrages, im Falle des Abs. 3 zweiter Satz innerhalb einer Woche nach der Anzeige, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu veranlassen.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages den Inhalt der Kundmachung nach Abs. 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu vermerken. Wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages übermittelt, so ist diesem der Inhalt der Kundmachung nach Abs. 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung ist an jeden für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zu richten.

(6) In den in Abs. 2 angeführten Fällen hat der Hinterleger den Inhalt und das Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den in § 14 Abs. 5 bezeichneten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung mitzuteilen; in den in Abs. 3 angeführten Fällen obliegt diese Mitteilung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

5. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen.“

6. § 20 Abs. 5 entfällt.

7. Der bisherige Wortlaut des § 21 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundeseinigungsamt hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung der Satzung (Satzungserklärung und Wortlaut der Satzung) mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

8. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen festzusetzen.“

9. a) In der Überschrift zu § 25 entfallen die Worte „Zuständigkeit und“.

b) § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundeseinigungsamt darf einen Mindestlohn tarif nur für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder für das gesamte Bundesgebiet festsetzen.“

c) § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundeseinigungsamt hat vor der Festsetzung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohntarif es örtlich zuständigen Landeshauptmänner zu hören.“

d) § 25 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

10. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Obereinigungsamt“ durch das Wort „Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

11. a) § 27 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„§ 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

b) § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) § 21 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

12. a) § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht hat auf Grund einer Klage festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Das Urteil des Gerichts hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für das Urteil maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.“

b) In § 34 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.

c) § 34 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand ist im Verfahren parteifähig.“

13. § 35 lautet samt Überschrift:

„Gleichstellung

§ 35. (1) Das Gericht hat auf Grund einer Klage eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 50

Arbeitnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes gemäß § 34 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekomm t.

(2) Das Gericht hat die Gleichstellung auf Grund einer Klage für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Zur Klage gemäß Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt; zur Klage gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.“

14. Im § 57 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

15. In § 59 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

16. § 60 lautet samt Überschrift:

„Nichtigkeit

§ 60. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Klage auf Feststellung beim Gericht geltend gemacht werden. Das Urteil des Gerichts über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.“

17. In § 61 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

18. In § 62 Z 5 und 6 wird jeweils das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

19. § 64 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist vom Gericht auf Grund einer Klage abzuerkennen, wenn das Mitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.“

20. In § 66 Abs. 8 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

21. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung anzuordnen. Hierbei ist § 92 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes — ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, sinngemäß anzuwenden. Gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz ist ein Rechtsmittel unzulässig.“

22. In § 82 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

23. In § 94 Abs. 8 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

24. In § 95 Abs. 3 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

25. a) In § 105 Abs. 3 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

b) § 105 Abs. 4 bis 6 lautet:

„(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb einer Woche nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage ohne Zustimmung des gekündigten Arbeitnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Arbeitnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt.“

(5) Insoweit sich der Kläger im Zuge des Verfahrens auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.“

26. In § 106 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

27. In § 107 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

28. In § 118 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

29. § 120 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 120. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts gekündigt oder entlassen werden. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung den sich aus § 115 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 121 Z 3 und 122 Abs. 1 Z 3 erster Satzteil, Z 4 erster Satzteil und Z 5 hat das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder

Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes abzuweisen, wenn sie sich auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Im Verfahren nach Abs. 1 ist das Betriebsratsmitglied Partei.“

30. In § 121 erster Satzteil wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

31. a) In § 122 Abs. 1 erster Satzteil wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

b) In § 122 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

c) § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist sie rechtsunwirksam.“

32. In § 127 Abs. 4 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ und das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.

33. a) In § 130 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

b) In § 130 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „Auf Antrag“ durch die Worte „Auf Grund einer Klage“ und das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

34. Im III. Teil, Behörden und Verfahren, werden in der Überschrift zum 1. Hauptstück die Worte „Einigungsämter, Obereinigungsamt und Schlichtungsstellen“ durch die Worte „Bundeseinigungsamt und Schlichtungsstellen“ ersetzt.

35. Der Abschnitt 1 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Einigungsämter“ und den §§ 135 bis 140 entfällt.

36. Der Abschnitt 2 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Obereinigungsamt“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 1“ mit der Überschrift „Bundeseinigungsamt“.

37. § 141 lautet samt Überschrift:

„Errichtung und Zusammensetzung

§ 141. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Bundeseinigungsamt zu errichten. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Das Bundeseinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentlich Bedienstete zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu leisten.

(3) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber und vom Österreichischen Arbeiterkammertag für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer erstattet werden; soweit es sich um Personengruppen handelt, die nicht diesen gesetzlichen Interessenvertretungen angehören, obliegt die Erstattung der Vorschläge den zuständigen Kammern oder, wenn solche nicht bestehen, den sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(4) Hinsichtlich der Erfordernisse der Bestellung der Mitglieder ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer bestellt wurden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis (Abs. 4) bekannt wird oder wenn es ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt. Ein Mitglied ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen der Berufsgruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde oder wenn es selbst um seine Amtsenthebung ersucht.“

38. § 142 lautet samt Überschrift:

„Verhandlung und Beschlußfassung

§ 142. (1) Das Bundeseinigungsamt verhandelt und entscheidet in Senaten, die vom Vorsitzenden tunlichst unter Bedachtnahme auf den Verhandlungsgegenstand und erforderlichenfalls auf regionale Gesichtspunkte gebildet werden.

(2) Ein Senat des Bundeseinigungsamtes ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.

(3) Sind die Mitglieder einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Der Vorsitzende darf sich der Stimme nicht enthalten.

(4) Das Bundeseinigungsamt kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.“

39. § 143 entfällt samt Überschrift.

40. Der Abschnitt 3 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Schlichtungsstelle“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 2“.

41. § 144 lautet samt Überschrift:

„Errichtung und Zusammensetzung

§ 144. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitparteien eine Schlichtungsstelle zu errichten. Die Schlichtungsstelle ist am Sitz des mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Betrieb liegt, zu errichten. Bei Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich Betriebe umfaßt, die in zwei oder mehreren Sprengeln liegen, ist der Sitz des Unternehmens, dem die Betriebe angehören, maßgebend. Durch Vereinbarung der Streitparteien kann die Schlichtungsstelle am Sitz eines anderen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes errichtet werden. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an den Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes zu richten.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Präsidenten des Gerichtshofes auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitparteien auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitparteien vom Präsidenten des Gerichtshofes zu bestellen. Die Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die bei dem Gerichtshof mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt sind. Sie bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Präsident des in Betracht kommenden Gerichtshofes sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes mitzuteilen, der den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen hat.“

42. a) § 145 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden.“

b) § 145 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„§ 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

c) In § 145 Abs. 5 werden die Worte „allen im § 144 Abs. 1 genannten Einigungsämtern“ durch die Worte „den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs. 1),“ ersetzt.

d) § 145 Abs. 6 lautet:

„(6) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs. 1) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.“

43. a) § 146 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

b) § 146 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt geltenden Vorschriften anzuwenden.“

c) § 146 Abs. 4 entfällt.

44. Der Abschnitt 4 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 3“.

45. § 147 lautet samt Überschrift:

„Geschäftsführung

§ 147. Die Leitung des Bundeseinigungsamtes obliegt, sofern nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden das Amt. Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Vorbereitung der Verhandlungen unter der Leitung des Vorsitzenden können Bedienstete

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betraut werden. Die Kanzleigeschäfte des Bundeseinigungsamtes sind von Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die der Schlichtungsstellen von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes (§ 144 Abs. 1) zu besorgen.“

46. § 148 lautet samt Überschrift:

„Gebühren- und Aufwandsentschädigungen

§ 148. (1) Die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes, ferner die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Vorsitzenden (Stellvertreter), Mitglieder und Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf die Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, gelten.

(3) Der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, dessen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung festgesetzt wird. Die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten Aufwandsentschädigungen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme.

(4) Die mit der Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes betrauten Bediensteten sowie das Kanzlei- und Schreibpersonal des Bundeseinigungsamtes und der Schlichtungsstellen erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(5) Hinsichtlich der Geltendmachung, der Bestimmung und Zahlung der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, bezüglich der Schlichtungsstellen der Präsident des Gerichtshofes, einen geeigneten Bediensteten dieses Amtes mit der Bestimmung der Gebühr beauftragt und daß gegen die Bestimmung der Gebühr die Beschwerde an den Vorsitzenden des Bundeseinigungsamtes (Präsidenten des Gerichtshofes) zulässig ist. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vorsitzenden des Bundeseinigungsamtes, so entscheidet hierüber der Stellvertreter des Vorsitzenden.“

1085 der Beilagen

7

47. § 149 lautet samt Überschrift:

„Einsichtnahme

§ 149. Die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Mindestlohnentarife, Satzungen und Lehrlingsentschädigungen und die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hinterlegten Kollektivverträge können während der Arbeitsstunden von jedermann eingesehen werden.“

48. § 150 lautet samt Überschrift:

„Gebührenfreiheit

§ 150. (1) Die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und den Schlichtungsstellen erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.“

49. § 150 a entfällt.

50. Im § 151 werden die Worte „die Einigungsämter, das Obereinigungsamt“ durch die Worte „das Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

51. § 152 samt Überschrift entfällt.

52. Im § 153 werden die Worte „Die Einigungsämter sind berufen, für den Bereich ihres Sprengels“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt ist berufen,“ ersetzt.

53. a) Im § 154 Abs. 1 werden die Worte „im Bereich ihres Sprengels haben die Einigungsämter“ durch die Worte „hat das Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

b) Im § 154 Abs. 2 werden die Worte „Die Einigungsämter haben“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt hat“ ersetzt.

54. Im § 155 werden die Worte „Die Einigungsämter können“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt kann“ ersetzt.

55. §§ 156 und 157 samt Überschrift entfallen.

56. § 158 lautet samt Überschrift:

„Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes

§ 158. (1) Das Bundeseinigungsamt ist weiters berufen

1. zur Entscheidung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 5;
2. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben;

3. nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes Kollektivverträge zur Satzung zu erklären und Mindestlohnentarife festzusetzen sowie dieselben abzuändern oder aufzuheben;

4. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Lehrlingsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;

5. einen Kataster der von ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohnentarife und Lehrlingsentschädigungen zu führen.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundeseinigungsamtes ist eine Berufung nicht zulässig.“

57. a) § 161 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes;“

b) § 161 Abs. 1 Z 6 wird eine Z 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die Errichtung und Geschäftsführung der Schlichtungsstellen.“

58. a) § 171 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. § 144 Abs. 2, 3 und 4, § 145 Abs. 6, § 147 letzter Satz und § 148 Abs. 5 hinsichtlich der Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofes und der Kanzleibediensteten, der Bundesminister für Justiz;“

b) Die bisherige Z 10 des § 171 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „11.“.

Artikel II

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nach Stilllegung des Betriebes ist eine Zustimmung des Gerichts zur Kündigung nicht erforderlich.“

2. Im § 10 Abs. 6 werden die Worte „eines Einigungsamtes“ durch die Worte „eines Gerichts (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

3. § 13 lautet:

„§ 13. In Verfahren nach § 10 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei.“

4. Im § 16 werden die Worte „vor dem Einigungsamt“ durch die Worte „vor Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

5. § 27 lautet:

„§ 27. (1) § 10 Abs. 1 und 2 gilt für die im § 24 Z 1 genannten Dienstnehmerinnen für die Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung nicht. Während der Dauer des Kündigungsschutzes kann rechtswirksam gekündigt werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt worden ist. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.“

(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß der Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.“

6. § 29 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden.“

Artikel III

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 142/1969, BGBl. Nr. 22/1970, BGBl. Nr. 22/1974, BGBl. Nr. 422/1974 und BGBl. Nr. 232/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der

Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.“

2. § 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung bei Stilllegung des Betriebes oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.“

3. In § 6 Abs. 5 wird das Wort „Einigungsamtes“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 7 werden die Worte „eines Einigungsamtes“ durch die Worte „eines Gerichts (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Einigungsamtes“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

6. § 10 lautet:

„§ 10. In Verfahren nach §§ 6 und 7 ist der Dienstnehmer Partei.“

7. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen bereits vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor Bekanntmachung des allgemeinen Einberufungsbefehles gekündigt, so hat das Gericht auf Grund einer Klage des Dienstgebers auszusprechen, daß eine Hemmung nach Abs. 1 nicht eintritt. Die Vorschrift des § 10 findet Anwendung.“

8. Im § 18 Abs. 2 werden die Worte „vor dem Einigungsamt“ durch die Worte „vor Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 6, 7, 12 Abs. 2 und 18 Abs. 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß jeweils an Stelle des Gerichts die gemäß § 226 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorgesehenen Einigungskommissionen zuständig sind.“

10. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen die Entscheidung der Einigungskommissionen nach §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2 ist keine Berufung zulässig. Dem Dienstnehmer kommt im Verfahren Parteistellung zu.“

Artikel IV

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1983, wird wie folgt geändert:

a) § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die allgemeine Heimarbeitskommission und die besonderen Heimarbeitskommissionen haben ihren Sitz in Wien.“

b) § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission mit einem anderen Sitz als in Wien erforderlich, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.“

c) § 28 Abs. 5 entfällt und § 28 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“.

Artikel V

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird wie folgt geändert:

§ 24 samt Überschrift entfällt.

Artikel VI

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird wie folgt geändert:

Art. II Abs. 2 lit. A Z 9 lautet:

„9. des Bundeseinigungsamtes und der Schlichtungsstellen (§ 141 ArbVG);“

Artikel VII

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1986, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der gemäß Abs. 2 zutreffenden Frist muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.“

Artikel VIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Artikel I bis VII treten mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Artikel I bis VII können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1987 in Kraft gesetzt werden.

(3) Zur Erledigung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASGG (1. Jänner 1987) bei den Einigungsämtern noch anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 152), des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes bleiben die mit solchen Verfahren befaßten Einigungsämter bis zur rechtskräftigen Erledigung dieser Verfahren, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1987 aufrecht. Auf diese Verfahren sind die bis 31. Dezember 1986 geltenden Vorschriften anzuwenden. Verfahren, die bis 31. Dezember 1987 noch nicht abgeschlossen sind sowie Verfahren, die auf Grund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes nach dem 31. Dezember 1987 neu durchzuführen sind, hat das Bundeseinigungsamt nach den bis 31. Dezember 1986 geltenden Vorschriften zu erledigen.

(4) Das Einigungsamt Wien hat bis 31. März 1987 die bis 31. Dezember 1986 zur Hinterlegung eingebrachten Kollektivverträge zu hinterlegen und kundzumachen. Sämtliche kundgemachte Kollektivverträge sind im Sinne des § 43 ASGG an die mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe zu übermitteln.

(5) Sonstige Angelegenheiten der Einigungsämter, die am 31. Dezember 1986 anhängig sind, gehen, soweit in diesem Bundesgesetz und im ASGG nicht anderes bestimmt wird, auf das Bundeseinigungsamt über.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz und im ASGG keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, bleiben das 1. und 4. Hauptstück der Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974, BGBl. Nr. 354, im bisherigen Umfang als Bundesgesetz bis 31. Dezember 1987 in Geltung.

(7) Das auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 geltenden Fassung errichtete Obereinigungsamt erhält ab 1. Jänner 1987 die Bezeichnung „Bundeseinigungsamt“. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf das Obereinigungsamt verwiesen wird, tritt das Bundeseinigungsamt an diese Stelle. Dem Bundeseinigungsamt kommen gegenüber den gemäß Abs. 3 und 4 tätigen Einigungsämtern die dem Obereinigungsamt gegenüber den Einigungsämtern nach den bis 31. Dezember 1986 geltenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes zustehenden

Aufgaben und Befugnisse zu. Die zum Vorsitzenden, zum Stellvertreter des Vorsitzenden sowie zu Mitgliedern des Obereinigungsamtes bestellten Personen haben ihr Amt als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder des Bundeseinigungsamtes auszuüben, die Amtsdauer der Mitglieder endet mit 30. Juni 1989. Die Betrauung von Bediensteten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit der Geschäftsführung sowie der Kanzleigeschäfte des Obereinigungsamtes gilt als Betrauung für das Bundeseinigungsamt.

(8) Die Kollektivverträge, Mindestlohntarife, Satzungen und Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen, die nach den bis 31. Dezember 1986 geltenden Bestimmungen in den Katastern der Einigungsämter gesammelt wurden, hat der mit

Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßte Gerichtshof zu übernehmen (§ 43 ASGG), sofern sich am Sitz des Einigungsamtes ein solcher befindet. Das gleiche gilt für die bei diesen Einigungsämtern erliegenden Akten, Register und sonstigen die frühere Tätigkeit der Einigungsämter betreffenden Unterlagen, sofern sie nicht die in Abs. 3 letzter Satz und Abs. 5 angeführten Angelegenheiten betreffen.

(9) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels VII der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des Artikels VIII Abs. 8 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem:

Am 1. Jänner 1987 wird das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Kraft treten, auf Grund dessen die Zuständigkeit zur Entscheidung in allen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Streitigkeiten bei den Arbeits- und Sozialgerichten konzentriert wird. Dies betrifft auch die derzeit von den Einigungsämtern wahrzunehmende rechtsprechende Tätigkeit auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; außerdem die Vornahme von Rechtsbelehrungen und Ausstellung von Amtsbescheinigungen auf Grund dieser Gesetze sowie des Berufsausbildungsgesetzes.

Ziel:

Anpassung der Gesetze, die eine Zuständigkeit der Einigungsämter zur Rechtsprechung vorsehen, an die neue Rechtslage.

Inhalt:

Die Einigungsämter hatten bisher bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit das AVG 1950 anzuwenden. Der vorliegende Entwurf paßt nun die auf das Verwaltungsverfahren abgestellten Regelungen und Begriffe des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes an das für die Durchführung bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltende zivilprozessuale Verfahren an. Der materiell-rechtliche Inhalt der Bestimmungen soll dabei unverändert bleiben. Wegen des Wegfalls der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter werden diese aufgelassen und die Restkompetenz (rechtsetzende Tätigkeit und Hinterlegung der Kollektivverträge) auf das bisherige Obereinigungsamt bzw. Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen.

Die Auflassung der Einigungsämter bedingt ferner die Auflassung der Kommission gemäß § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sowie die terminologische Verselbständigung der Heimarbeitskommissionen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Geringfügige Mehrkosten für die Vervielfältigung der hinterlegten Kollektivverträge und deren Übermittlung an die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe. Im Gegenzug wird jedoch ab 1988 der die Einigungsämter betreffende Sach- und Personalaufwand (Aufwandsentschädigungen) eingespart werden können.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Allgemeiner Teil

Am 1. Jänner 1987 tritt das Bundesgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG) in Kraft. Zu den von diesem Zeitpunkt an von den Arbeits- und Sozialgerichten zu behandelnden Arbeitsrechtssachen gehören gemäß § 50 Abs. 2 ASGG Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) oder aus gleichartigen bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben. Damit werden die Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung in den meisten bisher den Einigungsämtern zugewiesenen Angelegenheiten zuständig sein.

Die Einigungsämter sind Verwaltungsbehörden. Auf das Verfahren finden gemäß Art. II Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950 die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 Anwendung. Wenngleich in den Verfahren über Rechtsstreitigkeiten dem Antragsteller ein Antragsgegner gegenübersteht, so ist das Zweiparteienverfahren nicht zwingend, zumal wegen der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens auch das Fehlen eines Antragsgegners denkbar ist.

Die Anwendung der Zivilprozeßordnung (ZPO) im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht erfordert bei einer Reihe von Bestimmungen des materiellen Rechts (ArbVG) eine genauere Determinierung, insbesondere hinsichtlich der aktiven und passiven Klagslegitimation als ergänzende Bestimmungen zu § 54 ASGG.

Der Gesetzentwurf hält im Sinne der Kontinuität durchwegs an dem vom ArbVG in seiner bisherigen Fassung verwendeten Ausdruck der Anfechtung fest. Auf Grund der Anwendung der ZPO auf das Verfahren wird es sich, auch wenn der Gesetzestext den Ausdruck „Klage“ nicht ausdrücklich verwendet, bei den Anfechtungsklagen in der Regel um eine Rechtsgestaltungsklage auf Unwirksamkeitserklärung der angefochtenen Maßnahmen (zB Betriebsratswahl, Kündigung oder Entlassung, Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung u. dgl.) handeln.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes die Auffassung vertreten wurde, daß dessen § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 sowohl auf Leistungs- wie auch auf Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteile anzuwenden sind.

Da die überwiegende Tätigkeit der Einigungsämter die Rechtsprechung in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten war, verbliebe bei diesen Verwaltungsbehörden nach Übertragung dieser Aufgaben auf die Arbeits- und Sozialgerichte gemäß § 50 Abs. 2 ASGG nur mehr ein geringfügiger Aufgabenbereich. Dieser bestünde aus der Festsetzung von Mindestlohntarifen für den eigenen Einigungsamtssprengel, Führung des Katasters der den Einigungsamtssprengel betreffenden Kollektivverträge und Schlichtungstätigkeit bei Kollektivvertragsabschlüssen (Ordnung von Regelungsstreitigkeiten). Die letztgenannte Kompetenz hat nicht nur auf Grund des in Österreich herrschenden sozialen Friedens, sondern auch wegen des umfassenden Geltungsbereiches der Kollektivverträge, die meist über den Bereich eines Einigungsamtes hinausgehen, keinerlei Bedeutung erlangt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint daher die Konzentration der normsetzenden Tätigkeit sowie der Schlichtungstätigkeit bei Kollektivvertragsabschlüssen beim Obereinigungsamt, das ohnehin schon nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Satzungserklärung von Kollektivverträgen, die Festsetzung der Lehrlingsentschädigungen und die Erlassung von Mindestlohntarifen für mehrere Einigungsamtssprengel durchzuführen hat, gerechtfertigt. Die Hinterlegung der abgeschlossenen Kollektivverträge und ihre Kundmachung, die nach geltendem Recht vom Einigungsamt Wien durchgeführt wird, soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem schon bisher alle Kollektivverträge vom Einigungsamt Wien übermittelt wurden und das über einen Kataster dieser Kollektivverträge verfügt, vorgenommen werden. An die Stelle der Katasterführung der einzelnen Einigungsämter tritt die Sammlung der Kollektivverträge durch die Arbeits- und Sozialgerichte im Sinne des § 43 ASGG.

Nach Auflassung der Einigungsämter und der Konzentration ihrer restlichen Aufgaben beim

Obereinigungsamt, das künftig Bundeseinigungsamt heißen soll, verbleiben von der bisherigen Organisation noch die zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in bestimmten Angelegenheiten vorgesehenen Schlichtungsstellen. Zuzufolge des Wegfalls der Einigungsämter muß die Errichtung der Schlichtungsstelle durch ein anderes Verwaltungsorgan vorgenommen werden. Da wegen der Notwendigkeit zur raschen Errichtung der Schlichtungsstelle das Einschreiten einer Behörde im regionalen Bereich zweckmäßig erscheint, sieht das Gesetz die Errichtung der Schlichtungsstellen im Rahmen der Justizverwaltung (Präsidenten der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz) vor.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Die Änderungen in dieser Bestimmung sind durch die organisatorischen Veränderungen bedingt. In den Abs. 1 und 3 ersetzt der Begriff Bundeseinigungsamt den bisherigen Begriff Obereinigungsamt. Da die Kenntnis der Zuerkennung bzw. Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit für die Arbeits- und Sozialgerichte von Bedeutung sein kann (vgl. § 40 oder § 54 Abs. 2 ASGG), sind alle Gerichtshöfe, die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig sind, von diesen Entscheidungen des Bundeseinigungsamtes in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. I Z 2 (§ 14):

Die Hinterlegung aller im Geltungsbereiche des Arbeitsverfassungsgesetzes abgeschlossenen Kollektivverträge soll künftig beim Bundesministerium für soziale Verwaltung direkt erfolgen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird nach Prüfung der Voraussetzungen zum Vertragsabschluß die Kundmachung des Kollektivvertragsabschlusses veranlassen.

Die Übertragung dieser im wesentlichen administrativen Aufgaben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erscheint aus Gründen der Vereinfachung zweckmäßig, zumal das Bundesministerium für soziale Verwaltung bisher alle hinterlegten Kollektivverträge in Ausfertigung vom Einigungsamt Wien erhielt und daher über einen Kataster aller schon hinterlegten Kollektivverträge verfügt.

Die Bestimmungen über die Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bleiben unverändert. Die Reduzierung der vom Hinterleger vorzulegenden Zahl der Originalverträge von drei auf zwei bzw. von vier auf drei ergibt sich auf Grund der Festlegung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als nunmehr für die Hinterlegung zuständige Behörde.

§ 43 Abs. 1 ASGG regelt die Verpflichtung der Behörde, bei der die Kollektivverträge zu hinterlegen sind, Ausfertigungen der nach Inkrafttreten des ASGG hinterlegten Verträge jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zu übermitteln. Eine solche Übermittlung hat an die 16 Arbeits- und Sozialgerichte als erste Instanz, an die vier Oberlandesgerichte und an den Obersten Gerichtshof zu erfolgen. Zu diesem Zwecke wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung die hinterlegten Verträge vervielfältigen und jedem dieser Gerichtshöfe ein Exemplar für die Sammlung der Kollektivverträge übermitteln.

Die bisher in § 14 Abs. 1 den Kollektivvertragsparteien zur Hinterlegung vorgeschriebene Frist von zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages wurde nur in den seltensten Fällen eingehalten. Dafür gibt es mannigfaltige Gründe. So liegt oft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kollektivvertrages nur eine Punktation über die Einigung und noch kein zur Unterschrift reifer Text vor. Auch die Beischaffung aller Unterschriften erfordert vor allem bei großen Kollektivvertragsgemeinschaften einen beträchtlichen Zeitaufwand. In den vergangenen Jahren hat sich auch die Praxis eingebürgert, bei jedem Kollektivvertragsabschluß nicht nur den Text der geänderten Bestimmungen, sondern jeweils das gesamte geltende Vertragswerk neu zu hinterlegen. Solche „Gesamtausgaben“ werden meist nach der Vereinbarung der Änderungen von einem Redaktionskomitee der Vertragspartner erstellt. Der Zeitabstand zwischen Abschluß und Fertigstellung des zu hinterlegenden Vertragstextes ist zwar oft sehr groß, doch muß diese Praxis wegen der damit verbundenen größeren Übersichtlichkeit der geltenden Regelung als Beitrag zur Rechtssicherheit positiv bewertet werden. Den Kollektivvertragsangehörigen, die von ihren Organisationen schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Kollektivvertrages von den Ergebnissen informiert werden, erwachsen aus der verspäteten Hinterlegung keine Nachteile. Es wird daher die als bloße Formvorschrift anzusehende Frist zur Hinterlegung der Praxis angepaßt.

Zu Art. I Z 4 (§ 17):

Im Zuge der Beratungen über die Anpassung dieser Bestimmung sind Zweifel aufgetreten, ob im Zusammenhang mit der Kündigung von Kollektivverträgen mehr als Sachverhaltsfeststellungen angezeigt und kundgemacht werden sollen. So beinhaltet zB die im geltenden Gesetz vorgesehene Anzeige der „rechtswirksam erfolgten Kündigung“ seitens der kündigenden Partei bereits deren subjektive Wertung, die jedoch die kundmachende Behörde nicht bindet. Auch kann von dieser nicht geprüft werden, ob die Kündigung wirklich rechtswirksam erfolgte. Wenngleich dieser Frage keine besondere praktische Bedeutung zukommt, erscheint doch eine Klarstellung erforderlich. Es

erweist sich als zweckmäßig, nur die Mitteilung der erfolgten Aufkündigung durch die Kollektivvertragspartei (ohne Beurteilung der eingetretenen Rechtswirkung) kundzumachen. Andere Gründe, die das Erlöschen eines Kollektivvertrages bewirken, sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zwecks Kundmachung ebenfalls bekanntzugeben. Das Vorliegen solcher Gründe wird nicht immer offensichtlich, oft sogar strittig sein. Daher soll die Anzeige in diesen Fällen von beiden Vertragsparteien erfolgen. Ausgenommen von einer Anzeige und Kundmachung sind solche Gründe, die sich aus dem Text des Kollektivvertrages ergeben, wie zB Zeitablauf. Der Eintritt einer auflösenden Bedingung ist hingegen im vorstehenden Sinne anzuzeigen. Inhalt der Kundmachung wird auch in diesen Fällen der von den Kollektivvertragsparteien angezeigte Sachverhalt sein.

Wird durch den Abschluß eines Kollektivvertrages durch eine freiwillige Berufsvereinigung ein von einer gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag zur Gänze oder teilweise außer Kraft gesetzt, so hat die freiwillige Berufsvereinigung diese Tatsache spätestens mit der Hinterlegung des von ihr abgeschlossenen Kollektivvertrages der Behörde bekanntzugeben. Diese Meldung dient der Klarstellung über den allenfalls noch vorhandenen Geltungsbereich des von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossenen Kollektivvertrages, hat jedoch keine Bedeutung für die Frage des Bestehens bzw. des Umfanges der Kollektivvertragsfähigkeit der gesetzlichen Interessenvertretung.

Der Inhalt einer Kundmachung über eine Anzeige ist im Kollektivvertragskataster zu vermerken. Um die Aufnahme dieses Vermerkes in den Ausfertigungen des Kollektivvertrages sicherzustellen, die den für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen zugeleitet werden, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung diese Gerichtshöfe hievon in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. I Z 5 (§ 18 Abs. 1):

Die Neufassung ist lediglich durch die Umbenennung des Obereinigungsamtes erforderlich.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 20 Abs. 5 und § 21):

Die Änderungen sind durch die sich aus § 43 ASGG ergebende Verpflichtung, den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln, bedingt.

Zu Art. I Z 8 (§ 22 Abs. 1):

Die Bestimmung ist durch die organisatorischen Änderungen bedingt.

Zu Art. I Z 9 (§ 25):

Die Änderung bezüglich der Zuständigkeit sowie der Wegfall der bisher in Abs. 4 vorgesehenen Devolution sind durch die Organisationsänderung bedingt. Die Festlegung des örtlichen Geltungsbereiches von Mindestlohntarifen auf ein oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet entspricht weitgehend der bisherigen Festlegung auf Einigungsamtssprengel, die mit Ausnahme von Wien, Niederösterreich und der Steiermark ohnehin mit dem betreffenden Bundesland übereinstimmen.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 4):

Diese Änderungen sind organisatorisch bedingt und ordnen die Verständigung der für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe an.

Zu Art. I Z 12 (§ 34):

Das Urteil des Gerichts ist ein Feststellungsurteil. Die Bindungswirkung eines solchen Feststellungsurteils richtet sich nach § 62 Abs. 2 ASGG, da ihm ein Rechtsstreit zugrunde liegt, der sich auf einen nicht mit individuellen Merkmalen umschriebenen Personenkreis bezieht. Derartige Urteile werden nach der im Ausschußbericht zum ASGG (527 Blg NR XVI. GP, S 10) dargelegten Auffassung gegenüber jedermann wirken. Daher erscheint ein entsprechender Hinweis im Gesetz nicht erforderlich, zumal damit die Gefahr eines Umkehrschlusses in anderen Fällen verbunden wäre. Die Beibehaltung des zweiten Satzes des § 34 Abs. 2 in der bisherigen Textierung, die bisher die Bindungswirkung dieses Verwaltungsbescheides zum Ausdruck brachte, dient der Klarstellung, daß die Anpassung an das ASGG keine Änderung der materiellen Rechtslage bewirkt.

Abs. 3 stellt mit seiner taxativen Aufzählung eine Sondernorm über die zur Klage Berechtigten dar. Aus dem Hinweis auf die Parteifähigkeit des Wahlvorstandes in Satz zwei ergibt sich dessen allfällige passive Klagslegitimation.

Zu Art. I Z 13 (§ 35):

Das Rechtsgestaltungsurteil über die Gleichstellung hat wie das Feststellungsurteil nach § 34 bindende Wirkung gegenüber jedermann. Die in dieser Bestimmung taxativ Genannten sind klagsberechtigt. § 35 ist gegenüber § 53 ASGG eine lex specialis.

Zu Art. I Z 14 (§ 57) und Z 20 (§ 66):

Eine Übermittlung von Ergebnissen der Betriebsratswahlen bzw. von Wahlen der Betriebsratsfunktionäre an die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vorgesehen. Sollten Gerichte in einem Verfahren die Kenntnis von sol-

chen Wahlergebnissen benötigen, so können diese im Wege der Amtshilfe von den zuständigen Interessenvertretungen zur Verfügung gestellt werden.

Neu vorgesehen ist die Übermittlung der Wahlergebnisse an das zuständige Arbeitsinspektorat, da es zweckmäßig ist, davon das Arbeitsinspektorat im Hinblick auf die Beziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen u. dgl. in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. I Z 15 (§ 59):

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den aus der angefochtenen Wahl hervorgegangenen Betriebsrat.

Zu Art. I Z 16 (§ 60):

Die Entscheidung des Gerichts über die Nichtigkeit der Wahl ist ein Feststellungsurteil. Beklagter in einem solchen Verfahren wird der Betriebsrat sein, der durch das (nichtige) Wahlverfahren kreiert wurde. Die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl kann aber auch außerhalb eines besonderen Verfahrens gemäß § 60 ArbVG festgestellt werden. Einer solchen Feststellung kommt die bindende Wirkung eines gerichtlichen Feststellungsurteils nicht zu.

Zu Art. I Z 17, 18 und 22 (§§ 61, 62 und 82):

Diese Bestimmungen sind durch die organisatorischen Änderungen bedingt.

Zu Art. I Z 19 (§ 64 Abs. 4):

Die gerichtliche Entscheidung, mit der die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat ausgesprochen wird, ist ein Rechtsgestaltungsurteil. Sollte, wie es in der Praxis vorkommt, das Mitglied im Bewußtsein der fehlenden Wählbarkeit ohne vorangegangenes Verfahren einvernehmlich aus dem Betriebsrat ausscheiden, so wird darin in der Regel der Tatbestand des Rücktrittes gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 ArbVG zu erblicken sein.

Zu Art. I Z 21 (§ 67 Abs. 3):

Bei der ersatzweisen Einberufung von Betriebsratssitzungen wäre das Instrument der Klage kaum zweckmäßig. Der Ausspruch eines Leistungsurteiles, womit dem Betriebsratsvorsitzenden die Einberufung aufgetragen wird, wäre wegen der Schwierigkeiten bei der Exekution kein gangbarer Weg, den vom Gesetz vorgesehenen Zustand herbeizuführen. Auch derzeit wird nicht der Betriebsratsvorsitzende durch das Einigungsamt zur Einberufung verhalten, sondern das Einigungsamt beruft die Sitzung selbst ein. Die in der vorgesehenen Bestimmung gewählte Vorgangsweise entspricht damit am ehesten dem geltenden Recht. Da jedoch § 92 Abs. 1 ASGG auf diesen Fall keine Anwendung finden kann, ist die Anwendung des Außer-

streitverfahrens entsprechend dem § 92 Abs. 2 ASGG (Durchführung durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichtssenates) im ArbVG vorzuschreiben. Gegen den Beschluß gibt es kein Rechtsmittel.

Die Anordnung der Sitzung durch den Vorsitzenden hat bereits Termin und Ort der Sitzung zu enthalten und allenfalls auch besondere Probleme des Betriebes, die schon bisher für die Abhaltung der Betriebsratssitzungen von Bedeutung waren, zu berücksichtigen. Die angeordnete Sitzung selbst ist nach den Bestimmungen des ArbVG durchzuführen (§ 67 Abs. 1).

Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 94 Abs. 8 und § 95 Abs. 3):

Die Entscheidungen der Gerichte über die Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungs- sowie Wohlfahrtseinrichtungen (§ 94 Abs. 8 bzw. § 95 Abs. 3) sind Rechtsgestaltungsurteile. Auch bei diesen Bestimmungen tritt durch die Anpassung an das ASGG keine Änderung der materiellen Rechtslage ein. Wie schon im jetzigen Verfahren vor den Einigungsämtern sind die mit dem Wort „wenn“ eingeleiteten Gründe für eine Anfechtung keine Voraussetzungen für die Prozeßführung.

Zu Art. I Z 25 (§ 105):

Die Anfechtungsklage sowohl nach Abs. 3 Z 1 (Kündigung aus rechtswidrigem Motiv) als auch nach Abs. 3 Z 2 (sozial ungerechtfertigte Kündigung) wirkt rechtsgestaltend entsprechend dem geltenden Recht (siehe Abs. 6).

Kläger im Falle der Anfechtung ist der Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmer, Beklagter der Betriebsinhaber, der die Kündigung ausgesprochen hat.

Die Änderung der Bestimmung des § 105 Abs. 4 letzter Satz ist im Hinblick auf die Wirkung einer Klagsrückziehung nach den Verfahrensbestimmungen der Zivilprozeßordnung notwendig. Daraus ergibt sich, daß mangels Eintritts des Arbeitnehmers in das Verfahren die Klagsrücknahme erst mit Ablauf der vierzehntägigen Frist wirksam wird bzw. daß mit dem rechtzeitigen Eintritt des Arbeitnehmers dieser ab diesem Zeitpunkt als Kläger anzusehen ist und der Betriebsrat aus der Klägerrolle ausscheidet.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 106 Abs. 2 und § 107):

Auch diese Anfechtungsklagen sind Rechtsgestaltungsklagen.

Zu Art. I Z 29 bis 31 (§§ 120, 121 und 122):

Die Klage auf vorherige Zustimmung des Gerichts zur Kündigung ist eine Rechtsgestaltungsklage, da die Zustimmung des Gerichts Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vornahme der Kündi-

gung ist. Die Bestimmung des § 120 Abs. 2 stellt die passive Klagslegitimation des Betriebsratsmitgliedes klar.

Die übrigen Änderungen sind auf Grund der geänderten Organisation erforderlich.

Zu Art. I Z 32 (§ 127 Abs. 4):

Hier gilt das zu Z 19 (§ 64) Gesagte.

Zu Art. I Z 33 (§ 130):

Die Regelung dient der Anpassung an organisatorische Änderungen.

Zu Art. I Z 34 bis 36 (Überschriften zum 1. Hauptstück des III. Teiles):

Die Änderungen ergeben sich aus den vorgesehenen organisatorischen Veränderungen (Auflassung der Einigungsämter und Verlagerung der nicht durch das ASGG auf die Arbeits- und Sozialgerichte übertragenen Kompetenzen auf das nunmehr als Bundeseinigungsamt bezeichnete bisherige Obereinigungsamt bzw. auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung). Aus Gründen der Zweckmäßigkeit hebt der Entwurf diejenigen Bestimmungen, welche die aufzulassenden Einigungsämter betreffen, ausdrücklich auf. Die Paragraphenbezeichnung für die anderen Rechtsinstitute bleibt dadurch unverändert.

Durch den Wegfall der Einigungsämter ist die Bezeichnung „Obereinigungsamt“ überholt. Sie wird durch die Bezeichnung „Bundeseinigungsamt“ ersetzt und nimmt so auf die umfassende örtliche Zuständigkeit Bezug.

Zu Art. I Z 37 (§ 141):

Die Errichtung und Zusammensetzung des künftigen Bundeseinigungsamtes entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage. Die bisherige Einteilung der Mitglieder des Obereinigungsamtes (wie auch der Einigungsämter) in Mitglieder und Ersatzmitglieder hat in der Praxis keine Rolle gespielt, sodaß davon abgegangen wird. Verzichtet wird auch auf die in den geltenden §§ 136 Abs. 5 und 141 Abs. 2 für die Mitglieder des Obereinigungsamtes anwendbare Regelung, wonach die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung des Amtes nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Die Neuregelung folgt § 24 ASGG, wonach nur Personen bestellt werden, die zur Übernahme des Amtes bereit sind. Im übrigen bietet nunmehr Abs. 6 dem Mitglied die Möglichkeit, auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe um seine Amtsenthebung zu ersuchen.

Zu Art. I Z 38 (§ 142):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Die Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte bei der Zusammensetzung

der Senate zur Festsetzung von Mindestlohntarifen im Abs. 1 soll die Einbringung regionaler Besonderheiten in die Beratungen erleichtern.

Die Bestimmung des letzten Satzes enthält eine Klarstellung. Der Vorsitzende, der bei der Abstimmung seine Stimme zuletzt abzugeben hat, darf sich nicht der Stimme enthalten. Aus dieser positiven Regelung ergibt sich im Umkehrschluß die Berechtigung der übrigen Senatsmitglieder, sich der Stimme zu enthalten. Da aber für einen Beschluß die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich ist, kommt ein Beschluß dann nicht zustande, wenn sich die Mehrheit der Stimme enthält oder die Stimmenthaltungen zusammen mit den ablehnenden Stimmen die Mehrheit bilden.

Zu Art. I Z 39 (§ 143):

Die im § 143 enthaltene Regelung, wonach der Vorsitzende Ordnungsstrafen gegen Mitglieder verhängen kann, wird, da sie bisher in der Praxis keine Bedeutung erlangte, in das Gesetz nicht aufgenommen.

Zu Art. I Z 40 und 41 (Überschrift zum Abschnitt 2, § 144):

Nach dem geltenden Recht wird die Schlichtungsstelle, die jeweils nur für einen Schlichtungsfall zu errichten ist, auf Antrag eines der Streitparteien vom Vorsitzenden des zuständigen Einigungsamtes errichtet. Der Wegfall der Einigungsämter erfordert ein neues Verfahren zu ihrer Errichtung. Der bisherigen Praxis folgend, sind die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen durchwegs aus dem Kreise der Berufsrichter, die bei einem Gerichtshof mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt sind, zu bestellen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Errichtung der Schlichtungsstelle und die damit verbundene Bestellung des Vorsitzenden durch ein Organ vornehmen zu lassen, welches in ähnlichem räumlichen und sachlichen Naheverhältnis zu den als Vorsitzende in Frage kommenden Richtern steht, wie bisher die Vorsitzenden der Einigungsämter. Nach der neuen Regelung ist die Errichtung einer Schlichtungsstelle vom Präsidenten des örtlich zuständigen Landes- bzw. Kreisgerichts, das mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt ist, vorzunehmen. Ihm obliegt die Bestellung eines Vorsitzenden aus dem Kreise dieser Berufsrichter, sei es auf Grund eines einvernehmlichen Vorschlages der Streitparteien oder auf Antrag einer der Parteien. Außerdem hat er die Beisitzer zu bestellen.

Die Errichtung der Schlichtungsstelle sowie die Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer durch den Präsidenten des Gerichtshofes stellt einen Akt der Justizverwaltung dar. Sie steht damit in keiner Verbindung zur Gerichtsbarkeit. Auch die Tätigkeit der richterlichen Organe als Vorsitzende einer Verwaltungsbehörde erfolgt außerhalb der Gerichtsbarkeit. Ihre Bestellung kann nur mit ihrer Einwilligung erfolgen.

Die Schlichtungsstellen sind am Sitz eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes zu errichten.

Zu Art. I Z 42 (§ 145):

Die Erstellung der Beisitzerlisten entspricht dem bisherigen System. Die in dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen sind nur durch die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen bedingt.

Zu Art. I Z 43 (§ 146):

Die in den Abs. 1 und 3 vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus den erforderlichen organisatorischen Änderungen. Im Hinblick auf die in Abs. 3 vorgesehene sinngemäße Anwendung der Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt kann die schon im geltenden Recht überflüssige Verweisung im letzten Satz des Abs. 1 entfallen. Der Wegfall des § 146 Abs. 4 folgt der für das Bundeseinigungsamt getroffenen Regelung. Er trägt der Erfahrung Rechnung, daß jahrzehntelang für das Obereinigungsamt und die Einigungsämter kein Erfordernis zur Verhängung von Ordnungsstrafen bestand.

Zu Art. I Z 44 und 45 (Überschrift zu Abschnitt 3, § 147):

Die Änderungen sind durch die vorgesehenen neuen Organisationsbestimmungen (Wegfall der Einigungsämter) bedingt. Mit der auch im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung über die Leitungsfunktion des Vorsitzenden legt das Gesetz die monokratische Behördenorganisation für die Durchführung jener Angelegenheiten fest, die nicht der Beschlußfassung durch die Senate des Bundeseinigungsamtes als Kollegialbehörde vorbehalten sind. Zu diesen gehören alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz Entscheidungen auf Grund von Verhandlungen verlangt (§ 142). Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen durch Bedienstete aus dem Personalstand des jeweils zuständigen Gerichtshofes entspricht der bisherigen Praxis. Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter und der Schlichtungsstellen wurden stets von Bediensteten aus dem Personalstand der Geschäftsstelle der Arbeitsgerichte besorgt.

Zu Art. I Z 46 (§ 148):

Diese Bestimmung entspricht unter Berücksichtigung der organisatorischen Änderungen (Wegfall der Einigungsämter) dem geltenden Recht.

Zu Art. I Z 47 (§ 149):

Die vorgesehene Regelung trägt der Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Hinterlegungsbehörde für Kollektivverträge sowie des Bundeseinigungsamtes als Katasterbehörde für die von ihm beschlossenen Regelungen

der kollektiven Rechtsgestaltung Rechnung. Darüber hinaus besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Kollektivverträge bei den Arbeits- und Sozialgerichten gemäß § 43 Abs. 2 ASGG. Dies ist für die Rechtsuchenden wegen der örtlichen Nähe von größerer Bedeutung.

Zu Art. I Z 48, 49 und 50 (§§ 150 und 151):

Die Neufassung dieser Bestimmungen trägt den organisatorischen Änderungen (Wegfall der Einigungsämter) Rechnung. Die Änderung in § 150 Abs. 2 (bisher § 150 a) geht von der Überlegung aus, es könnten bei Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt, das zur Anwendung des AVG verpflichtet ist, solche Kosten anfallen (siehe die Übergangsbestimmungen in Art. VII Abs. 3).

Zu Art. I Z 51 bis 56 (§§ 153 bis 158):

Diese Bestimmungen regeln die Übertragung der bisher den Einigungsämtern obliegenden Aufgaben einer Schlichtungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Änderung von Kollektivverträgen auf das Bundeseinigungsamt. Die in der Neufassung des § 158 vorgenommenen Änderungen berücksichtigen die im I. Teil des ArbVG bezeichneten Aufgaben, die künftig vom Bundeseinigungsamt allein wahrzunehmen sind (§§ 18, 21 und 25).

Zu Art. I Z 57 (§ 161):

Diese Änderung ist durch den Wegfall der Einigungsämter bedingt. Da die Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer der jeweils zu errichtenden Schlichtungsstelle des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz obliegt und die Kanzleigeschäfte von Bediensteten aus dem Personalstand dieser Gerichtshöfe zu besorgen sind, ist die Durchführungsverordnung für die Schlichtungsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen.

Zu Art. I Z 58 (§ 171):

Die Änderungen ergeben sich aus der Betrauung der Präsidenten der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz mit der bisher dem Vorsitzenden der in Betracht kommenden Einigungsämter zustehenden Aufgabe bei der Errichtung der Schlichtungsstellen, bzw. mit der Betrauung von Kanzleibediensteten für Zwecke einer Schlichtungsstelle und aus dem Bundesministerengesetz.

Zu Artikel II:

Allgemeines:

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz macht auch eine Anpassung des Mutterschutzgesetzes 1979 erforderlich. Nach geltendem Recht kann eine Kündigung rechtswirksam nur nach vorheriger

Zustimmung des Einigungsamtes ausgesprochen werden (§§ 10, 27 Abs. 1 MSchG). Weiters sind Bescheinigungen des Einigungsamtes über eine Rechtsbelehrung (§§ 10 Abs. 6 und 27 Abs. 2 MSchG) sowie Vereinbarungen vor dem Einigungsamt (§ 16 MSchG) vorgesehen. Künftig sollen die Landes- und Kreisgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien an Stelle der Einigungsämter für diese Aufgaben zuständig sein.

Der besondere Kündigungsschutz (§§ 10 und 27 MSchG) ist als Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 Abs. 2 ASGG anzusehen („gleichartige bundesrechtliche Bestimmungen“). Die Zuständigkeit der Gerichte für Rechtsbelehrungen und Vereinbarungen ergibt sich aus § 92 ASGG.

Durch diese Anpassungen erfolgt keine Änderung des materiellen Rechts.

Zu Art. II Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Für die Rechtswirksamkeit einer Kündigung ist nunmehr anstelle der Zustimmung des Einigungsamtes ein gerichtliches Urteil erforderlich. Das Verfahren auf Zustimmung zur Kündigung ist eine Rechtsstreitigkeit nach § 50 Abs. 2 ASGG. Im gerichtlichen Verfahren ist die Dienstnehmerin beklagte Partei (§ 13). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 120 f ArbVG (Art. I Z 30) verwiesen.

Die Einverständniserklärung der Dienstnehmerin zur Kündigung (§ 10 Abs. 3 2. Satz, 2. Tatbestand) ist nur rechtswirksam, wenn sie in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung erfolgt; eine Erklärung in der 1. Tagsatzung ist nicht ausreichend. Dies entspricht dem geltenden Recht, wonach die Erklärung in der mündlichen Verhandlung, also in Anwesenheit der Beisitzer, erfolgen muß.

Zu Art. II Z 2 (§ 10 Abs. 6):

„Einigungsamt“ wird durch „Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt. Gemäß § 92 ASGG sind die Arbeits- und Sozialgerichte auch dazu berufen, Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren. Örtlich zuständig ist jedes Landes- und Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Zu Art. II Z 3 (§ 13):

Diese Regelung soll klarstellen, daß im Verfahren nach § 10 Abs. 3 die Dienstnehmerin beklagte Partei ist.

Zu Art. II Z 4 (§ 16):

Siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 2.

Zu Art. II Z 5 (§ 27):

Die Anpassung des Abs. 1 erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3. Im Abs. 2 wird — entsprechend § 10 Abs. 6 — „Einigungsamt“ durch „Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

Zu Art. II Z 6 (§ 29):

Künftig ist nur mehr das Leistungsfeststellungsverfahren nach dem ASVG, das bisherige Leistungstreitverfahren aber als „Sozialrechtssache“ nach dem ASGG abzuwickeln. Dies soll auch für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz gelten. In § 29 Abs. 3 hat daher der Verweis auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz zu entfallen.

Zu Artikel III:

Allgemeines:

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz macht auch eine Anpassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes erforderlich. Anstelle der Einigungsämter sollen künftig die Gerichte für die Zustimmung zur Kündigung und Entlassung (§§ 6 und 7 APSG), für Rechtsbelehrungen nach § 6 Abs. 7 APSG, Vereinbarungen nach § 18 Abs. 2 APSG sowie für die Feststellung nach § 12 Abs. 2 zuständig sein.

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz (§§ 6 und 7 APSG) ist als Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 Abs. 2 ASGG anzusehen.

Hinsichtlich der Dienstnehmer, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, bleibt die Zuständigkeit der Einigungskommissionen weiter aufrecht.

Durch den vorliegenden Entwurf werden lediglich jene Bestimmungen geändert, die eine Zuständigkeit der Einigungsämter vorsehen. Darüber hinausgehende Anpassungen, die insbesondere durch Änderungen des Verfassungsrechts, Veränderungen im Wehrrecht sowie die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes und des Landarbeitsgesetzes erforderlich geworden sind, bleiben der beabsichtigten Neuerlassung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vorbehalten. Der Entwurf eines neuen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wurde vom Ministerrat am 5. August 1986 genehmigt und dem Parlament zugeleitet. Dieser Entwurf nimmt auf die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Bedacht. Da derzeit nicht abzusehen ist, ob dieses neue Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten kann, werden im vorliegenden Gesetz die erforderlichen Anpassungen des geltenden Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1956 vorgesehen.

Zu Art. III Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 3 bis 5):

Für die Rechtswirksamkeit einer Kündigung ist nunmehr anstelle der Zustimmung des Einigungsamtes ein gerichtliches Urteil erforderlich. Im

gerichtlichen Verfahren (Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG) ist der Dienstnehmer beklagte Partei (§ 10 APSG). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 120 f ArbVG (Art. I Z 30) und § 10 Abs. 3 MSchG (Art. II Z 1) verwiesen.

Zu Art. III Z 4 (§ 6 Abs. 7):

Gemäß § 92 ASGG sind die Arbeits- und Sozialgerichte auch dazu berufen, Rechtsbelehrungen und Amtsbestätigungen auszustellen. Örtlich zuständig ist jedes Landes- und Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Zu Art. III Z 5 (§ 7):

Ebenso wie bei Kündigungen (§ 6 Abs. 3) ist nunmehr auch für Entlassungen anstelle der Zustimmung des Einigungsamtes ein gerichtliches Urteil erforderlich. Das Verfahren zur Zustimmung zur Entlassung ist eine Rechtsstreitigkeit nach § 50 Abs. 2 ASGG. Im gerichtlichen Verfahren ist der Dienstnehmer beklagte Partei (§ 10 APSG).

Zu Art. III Z 6 (§ 10):

Diese Regelung soll klarstellen, daß im Verfahren betreffend die Zustimmung zur Kündigung und Entlassung (§§ 6 und 7) der Dienstnehmer beklagte Partei ist. Dies gilt gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz auch für das Verfahren betreffend den Nichteintritt einer Hemmung der Kündigungsfrist.

Zu Art. III Z 7 (§ 12 Abs. 2):

Für den Ausspruch, daß eine Hemmung der Kündigungsfrist nicht eintritt, ist nunmehr anstelle des Einigungsamtes das Gericht zuständig.

Zu Art. III Z 8 (§ 18 Abs. 2):

Gemäß § 92 ASGG sind die Arbeits- und Sozialgerichte für Rechtsbelehrungen und die Protokollierung von Vereinbarungen zuständig.

Zu Art. III Z 9 (§ 26 Abs. 1):

Da im vorliegenden Entwurf den Einigungsämtern keine Aufgaben mehr übertragen sind, ist § 26 Abs. 1 anzupassen. Anstelle der Gerichte sollen für Arbeitnehmer, die dem Landarbeitsgesetz bzw. den Landarbeitsordnungen unterliegen, die Einigungscommissionen (§ 226 des Landarbeitsgesetzes 1984) zuständig sein. Dies entspricht dem geltenden Recht. Die §§ 6 Abs. 3 und 4 und 12 Abs. 2 sind sinngemäß anwendbar: Anstelle einer Klage ist ein Antrag einzubringen, die Einverständniserklärung des Dienstnehmers hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen.

Zu Art. III Z 10 (§ 26 Abs. 4):

Auf Grund der Änderung des § 10 APSG ist eine dem geltenden Recht entsprechende besondere Verfahrensvorschrift für die Einigungscommissionen erforderlich.

Zu Artikel IV:

Das 1954 beschlossene Heimarbeitsgesetz, welches die Heimarbeit in Österreich neu regelte, sah als neue Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 29 dieses Gesetzes Heimarbeitscommissionen vor. Für diese Commissionen, sowohl besondere Heimarbeitscommissionen für wichtige Heimarbeitszweige als auch eine allgemeine Heimarbeitscommission für sonstige Heimarbeitszweige, legt das Gesetz die Errichtung beim Einigungsamt Wien und allenfalls auch in besonderen Fällen bei einem anderen Einigungsamt (§ 28 Abs. 3 und 4) fest. Das Heimarbeitsgesetz stellt aber gleichzeitig in § 28 Abs. 5 fest, daß diese Commissionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht dem Vorsitzenden des Einigungsamtes unterstehen.

Damit wollte der Gesetzgeber offensichtlich den Eindruck der Schaffung organisatorisch neuer Behörden vermeiden, doch in der Praxis ergab sich bei den Heimarbeitscommissionen in ihrem mehr als 30 Jahre langen Bestehen außer der Bezeichnung keine Verbindung mit den Einigungsämtern. Es bestand weder ein örtlicher noch ein organisatorischer Zusammenhang zwischen den beiden Behörden; die Heimarbeitscommission in Vorarlberg befindet sich nicht einmal am gleichen Ort wie das Einigungsamt. Ein solcher Zusammenhang war auch nicht beabsichtigt, weshalb die bereits vor dem Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes erlassene Heimarbeitscommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in § 38 für die Führung der Kanzleigeschäfte der Heimarbeitscommissionen die Schaffung eigener Geschäftsstellen normiert.

Die von den Heimarbeitscommissionen bisher geführte Bezeichnung „beim Einigungsamt Wien“ bzw. „beim Einigungsamt Feldkirch“ blieb daher eine Leerformel, die mit der Auflassung der Einigungsämter zum Wegfall kommen soll.

Zu Artikel V:

§ 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sieht zur Aufsicht über die Einhaltung der durch dieses Bundesgesetz zum Schutze der Dienstnehmer — soweit es sich um die in Hausgemeinschaft Aufgenommenen handelt — erlassenen Vorschriften eine Kommission bei jedem Einigungsamt vor. Diese Kommission hat, wie in den Erläuterungen zum Initiativantrag 197/A betreffend das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz hingewiesen wird, den Charakter einer Schlichtungsstelle, die nur tätig werden kann, wenn sie wegen einer behaupteten Verletzung der

Schutzvorschriften angerufen wird. Dieses Antragsrecht steht einem Dienstnehmer sowie einem Dienstgeber, aber auch den Interessenvertretungen zu, die die Mitglieder in die Kommission entsenden.

Da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1962 beim Einigungsamt Wien nur vier Anträge gestellt wurden, die jedoch keiner meritorischen Erledigung zugeführt wurden (von den anderen Einigungsämtern sind überhaupt keine Verfahren bekannt), ist anzunehmen, daß sich diese Bestimmung nicht bewährt hat und damit keine Notwendigkeit besteht, eine solche Kommission bei einer anderen Behörde einzurichten.

Zu Artikel VI:

Diese Regelung ergibt sich aus der organisatorischen Änderung (Wegfall der Einigungsämter und Umbenennung des Obereinigungsamtes).

Zu Artikel VII:

Die Aufgabe, im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses den Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses zu belehren, soll von den Einigungsämtern auf die Arbeits- und Sozialgerichte übergehen. Hiedurch wird § 92 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, für den Bereich der Berufsausbildung effektuiert. Die Arbeits- und Sozialgerichte haben darüber, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde, eine Amtsbestätigung auszustellen.

Zu Artikel VIII:

Das in Abs. 1 vorgesehene Inkrafttreten entspricht dem Geltungsbeginn des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes.

Im Hinblick auf § 101 Abs. 4 ASGG, wonach die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Einigungsämtern oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren von diesen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind, ergibt sich die Notwendigkeit, für die Fortführung und Beendigung solcher Verfahren Vorsorge zu treffen. Mit Rücksicht auf die Parteien sollen die anhängigen Verfahren vom bisherigen

Einigungsamt für die Dauer eines Jahres fortgeführt werden. Dieser Zeitraum erscheint nach der Praxis der letzten Jahre ausreichend, nahezu alle am Jahresende 1986 offene Fälle zu erledigen. Verfahren, die innerhalb eines Jahres nicht erledigt werden können, sind ab 1. Jänner 1988 vom Bundeseinigungsamt fortzuführen und abzuschließen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Bundeseinigungsamt auch für die Durchführung jener Verfahren zuständig sein, die auf Grund von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Verfassungsgerichtshofes neuerlich zu verhandeln sind. Das Bundeseinigungsamt hat hiebei sowohl die materiellrechtlichen wie auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften nach der bis 31. Dezember 1986 geltenden Rechtslage anzuwenden.

Für die Erledigung der bis 31. Dezember 1986 eingebrachten Anträge zur Hinterlegung von Kollektivverträgen wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt. Als sonstige Angelegenheiten der Einigungsämter im Sinne des Abs. 5 sind vor allem Anträge auf Erlassung eines Mindestlohntarifs oder Anträge gemäß § 153 ff ArbVG zu verstehen.

In Abs. 7 wird klargestellt, daß es sich bei dem Bundeseinigungsamt nicht um eine neue Behörde handelt, sondern nur um die Umbenennung des bisherigen Obereinigungsamtes. Alle im laufenden Verfahren des Obereinigungsamtes bis 31. Dezember 1986 getroffenen Verfahrensverordnungen gelten nach diesem Zeitpunkt als solche des Bundeseinigungsamtes.

In Abs. 8 wird die Übernahme der Kollektivverträge, die im Kollektivvertragskataster der Einigungsämter jeweils gesammelt sind, durch den am Sitz des jeweiligen Einigungsamtes befindlichen Gerichtshof geregelt. Diese Kollektivverträge sind zur Vervollständigung der Sammlung von Kollektivverträgen, die bei den Gerichtshöfen auf Grund der Übermittlung von Kollektivverträgen gemäß § 43 Abs. 2 ASGG entstehen werden, notwendig. Für jene Gerichtshöfe, denen auf Grund des Gerichtssitzes keine Kollektivverträge zu übergeben sind, wird von der Justizverwaltung die erforderliche Vorsorge zu treffen sein.

Das gleiche gilt für die Mindestlohntarife, Satzungen und Festsetzungen der Lehrlingsentschädigungen, die in den Katastern der Einigungsämter gesammelt sind.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

Arbeitsverfassungsgesetz

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 394/1986, wird wie folgt geändert:

Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit

§ 5. (1) Die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 ist auf Antrag nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen durch das Obereinigungsamt zuzuerkennen.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie allen Einigungsämtern zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Kundmachung hat die freiwillige Berufsvereinigung (der Verein), der (dem) die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch das Obereinigungsamt von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder einer gesetzlichen Interessenvertretung abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages

§ 14. (1) Jeder Kollektivvertrag ist innerhalb von zwei Wochen nach seinem Abschluß von den daran beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer in drei, bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, in vier gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ord-

§ 5 lautet samt Überschrift:

„Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit

§ 5. (1) Die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 ist auf Antrag nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, durch das Bundeseinigungsamt zuzuerkennen.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Kundmachung hat die freiwillige Berufsvereinigung (der Verein), der (dem) die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch das Bundeseinigungsamt von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder einer gesetzlichen Interessenvertretung abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 14 lautet samt Überschrift:

„Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages

§ 14. (1) Jeder Kollektivvertrag ist nach seinem Abschluß unverzüglich von den daran beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer in zwei, bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirt-

1085 der Beilagen

21

Geltendes Recht

nungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Einigungsamt Wien mit gleichzeitiger Angabe der Anschriften der vertragschließenden Parteien zu hinterlegen.

(2) Erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich des Kollektivvertrages auf die Sprengel mehrerer Einigungsämter oder zwar nur auf den Sprengel eines Einigungsamtes, jedoch nicht auf den Sprengel des Einigungsamtes Wien, so sind außer der im Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Ausfertigungen des Kollektivvertrages jeweils so viele Exemplare dem Antrag auf Hinterlegung anzuschließen, wie Einigungsamtssprengel — außer dem Sprengel des Einigungsamtes Wien — vom örtlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages erfaßt sind. Auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.

(3) Auch die im § 4 bezeichneten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber sowie die juristischen Personen öffentlichen Rechts (§ 7) sind berechtigt, die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge beim Einigungsamt Wien zu hinterlegen.

(4) Das Einigungsamt Wien hat innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung die Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Fassung des Entwurfes

schaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung mit gleichzeitiger Angabe der Anschriften der vertragschließenden Parteien zu hinterlegen.

(2) Auch die im § 4 bezeichneten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber sowie die juristischen Personen öffentlichen Rechts (§ 7) sind berechtigt, die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu hinterlegen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung die Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(4) Nach erfolgter Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (Abs. 3) hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Hinterleger eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung und Bekanntgabe der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereiht wurde sowie des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zurückzustellen. Bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, ist eine Ausfertigung mit Bekanntgabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages, mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register eingetragen und im Kataster des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eingereiht wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(5) Nach erfolgter Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (Abs. 4) hat das Einigungsamt Wien dem Hinterleger eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung und Bekanntgabe der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register für Kollektivverträge eingetragen wurde (Registerzahl) sowie des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zurückzustellen. Eine Ausfertigung ist mit Bekanntgabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. In den Fällen des Abs. 2 hat das Einigungsamt Wien von den im Abs. 2 angeführten Kollektivvertragsexemplaren je eines den Einigungsämtern, die vom örtlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages erfaßt sind, mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Katasterzahl, unter der der Kollektivvertrag im Kataster des Einigungsamtes Wien eingereiht wurde, zu übermitteln; die Einigungsämter haben diese Kollektivverträge dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(6) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Bestätigung des Einigungsamtes über die Hinterlegung des Kollektivvertrages je eine Ausfertigung desselben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind, zu übermitteln. Diese Ausfertigungen sind mit der Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Einigungsamt Wien im Register für Kollektivverträge eingetragen wurde und mit dem Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu versehen. Auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.

Auflegung des Kollektivvertrages im Betrieb

§ 15. Jeder kollektivvertragsangehörige Arbeitgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 14 Abs. 4) im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raume aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

(5) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Bestätigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Hinterlegung des Kollektivvertrages je eine Ausfertigung desselben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind, zu übermitteln. Diese Ausfertigungen sind mit der Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereiht wurde und mit dem Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu versehen. Auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.“

Im § 15 lautet der Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“.

Geltungsdauer des Kollektivvertrages

§ 17. (1) Enthält der Kollektivvertrag keine Vorschrift über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, dem Einigungsamt Wien innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 5 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 5 Abs. 3 ergangene Entscheidung des Obereinigungsamtes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Im Falle des § 6 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der freiwilligen Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem ein von dieser Berufsvereinigung abgeschlossener Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Einigungsamt Wien hat innerhalb einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige über das Erlöschen eines Kollektivvertrages nach Abs. 2 eine Kundmachung über das Erlöschen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen; in den Fällen des Abs. 3 ist diese Kundmachung innerhalb einer Woche nach dem Erlöschen des Kollektivvertrages zu veranlassen.

§ 17 lautet samt Überschrift:

„Geltungsdauer des Kollektivvertrages

§ 17. (1) Enthält der Kollektivvertrag keine Vorschrift über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Eine Kündigung gemäß Abs. 1 ist von der Partei, die die Kündigung vorgenommen hat, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten. Führen andere nicht aus dem Text des Kollektivvertrages ersichtliche Gründe zu seinem Erlöschen, so sind der Zeitpunkt und der Grund des Erlöschens von den Kollektivvertragsparteien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wird einer freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 5 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 5 Abs. 3 ergangene Entscheidung des Bundeseinigungsamtes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Im Falle des § 6 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der freiwilligen Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem ein von dieser Berufsvereinigung abgeschlossener Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt. Dieser Umstand ist von der freiwilligen Berufsvereinigung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat innerhalb einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige nach Abs. 2 eine Kundmachung darüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen. Im Falle des Abs. 3 erster Satz ist diese Kundmachung innerhalb einer Woche nach dem Erlöschen des Kollektivvertrages, im Falle des Abs. 3 zweiter Satz innerhalb einer Woche nach der Anzeige, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu veranlassen.

Geltendes Recht

(5) Das Einigungsamt Wien hat auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages das Datum des Erlöschens zu vermerken. Den Bundesministerien, denen gemäß § 14 Abs. 5 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages vorgelegt wurde, ist das Erlöschen des Kollektivvertrages mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung ist an die Einigungsämter zu richten, denen gemäß § 14 Abs. 5 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages übermittelt wurde. Diese Einigungsämter haben auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages das Datum des Erlöschens zu vermerken.

(6) In den Fällen des Erlöschens eines Kollektivvertrages durch Ablauf seiner Geltungsdauer oder durch Kündigung hat der Hinterleger das Erlöschen den in § 14 Abs. 6 bezeichneten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung des Erlöschens des Kollektivvertrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen; in den Fällen des Erlöschens eines Kollektivvertrages nach Abs. 3 obliegt diese Verpflichtung dem Einigungsamt Wien. Die Mitteilung hat den Zeitpunkt und den Grund des Erlöschens zu enthalten.

§ 18. (1) Das Obereinigungsamt hat für den Bereich eines oder mehrerer Einigungsamtsprengel auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen. Die in der Erklärung als rechtsverbindlich bezeichneten Bestimmungen des Kollektivvertrages bilden die Satzung.

§ 20. . . .

(5) Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist eine Ausfertigung der Satzungserklärung zu übermitteln und das Erlöschen von Satzungen mitzuteilen.

§ 21. Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung ist durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der volle Wortlaut der Satzung in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen. In der Kundmachung der Satzungserklärung ist auf die Veröffentlichung des Wortlautes der Satzung in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hinzuweisen. Die Kosten der Kundmachung

Fassung des Entwurfes

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages den Inhalt der Kundmachung nach Abs. 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu vermerken. Wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages übermittelt, so ist diesem der Inhalt der Kundmachung nach Abs. 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung ist an jeden für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zu richten.

(6) In den in Abs. 2 angeführten Fällen hat der Hinterleger den Inhalt und das Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den in § 14 Abs. 5 bezeichneten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung mitzuteilen; in den in Abs. 3 angeführten Fällen obliegt diese Mitteilung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

§ 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen.“

§ 20 Abs. 5 entfällt.

Der bisherige Wortlaut des § 21 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundeseinigungsamt hat dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung der Satzung (Satzungserklärung und Wortlaut der Satzung)

Geltendes Recht

der Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung und der Veröffentlichung ihres Inhaltes trägt der Bund. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

§ 22. (1) Die Einigungsämter und das Obereinigungsamt haben auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen festzusetzen. Die in der Erklärung festgesetzten Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen werden als Mindestlohntarif bezeichnet.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 25. (1) Die Einigungsämter dürfen Mindestlohntarife nur für den Bereich ihres Sprengels festsetzen. Die Festsetzung von Mindestlohntarifen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren, obliegt dem Obereinigungsamt.

(3) Die Einigungsämter und das Obereinigungsamt haben vor der Festsetzung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohntarifes örtlich zuständigen Landeshauptmänner zu hören.

(4) Die Festsetzung eines Mindestlohntarifes hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Im Mindestlohntarif sind die Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen, der Geltungsbereich und der Beginn der Wirksamkeit des Mindestlohntarifes festzusetzen. Wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen des Antrages auf Festsetzung des Mindestlohntarifes diese vom Einigungsamt nicht vorgenommen, geht auf Antrag (Abs. 2) die Zuständigkeit zur Festsetzung an das Obereinigungsamt über.

§ 26. (1) Das Obereinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft die Lehrlingsentschädigung festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

§ 27. (1) Das Verfahren zur Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung wird auf Antrag eines gemäß § 26 Abs. 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der fest-

Fassung des Entwurfes

mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

§ 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen festzusetzen.“

In der Überschrift zu § 25 entfallen die Worte „Zuständigkeit und“.

§ 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundeseinigungsamt darf einen Mindestlohntarif nur für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder für das gesamte Bundesgebiet festsetzen.“

§ 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundeseinigungsamt hat vor der Festsetzung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohntarifes örtlich zuständigen Landeshauptmänner zu hören.“

§ 25 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Obereinigungsamt“ durch das Wort „Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

§ 27 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„§ 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

zusetzenden Lehrlingsentschädigung zu enthalten. § 25 Abs. 4 erster und zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27. ...

(4) Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist eine Ausfertigung der Festsetzung der Lehrlingsentschädigung zu übermitteln und das Erlöschen derselben mitzuteilen.

§ 34. ...

(2) Das Einigungsamt hat auf Antrag festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Die Entscheidung des Einigungsamtes hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Antragstellung im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand hat im Verfahren Parteistellung.

Gleichstellung

§ 35. (1) Das Einigungsamt hat auf Antrag eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes im Sinne des § 34 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommmt.

(2) Das Einigungsamt hat die Gleichstellung auf Antrag für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Antragsberechtigt im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitneh-

§ 27 Abs. 4 lautet:

„(4) § 21 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

§ 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht hat auf Grund einer Klage festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Das Urteil des Gerichtes hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für das Urteil maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.“

In § 34 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.

§ 34 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand ist im Verfahren parteifähig.“

§ 35 lautet samt Überschrift:

„Gleichstellung

§ 35. (1) Das Gericht hat auf Grund einer Klage eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes gemäß § 34 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommmt.

(2) Das Gericht hat die Gleichstellung auf Grund einer Klage für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Zur Klage gemäß Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitneh-

Geltendes Recht

nung der Arbeitnehmer; zur Antragstellung gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 57. Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungsamt, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer mitzuteilen.

§ 59. (1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Einigungsamt anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Einigungsamt anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre.

Nichtigkeit

§ 60. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung beim Einigungsamt geltend gemacht werden. Die Entscheidung des Einigungsamtes über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

§ 61. ...

(2) Erklärt das Einigungsamt die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates gemäß § 62 vorzeitig geendet hat.

Fassung des Entwurfes

mer berechtigt; zur Klage gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.“

Im § 57 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

In § 59 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

§ 60 lautet samt Überschrift:

„Nichtigkeit

§ 60. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Klage auf Feststellung beim Gericht geltend gemacht werden. Das Urteil des Gerichtes über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.“

In § 61 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Geltendes Recht

§ 62. Vor Ablauf des im § 61 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

1. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
2. der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 50 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
3. die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;
4. der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
5. das Einigungsamt die Wahl für ungültig erklärt;
6. das Einigungsamt die Gleichstellung der Arbeitsstätte gemäß § 35 Abs. 2 für beendet erklärt.

§ 64. ...

(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist vom Einigungsamt über Antrag abzuerkennen, wenn das Betriebsratsmitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 66. ...

(8) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Einigungsamt anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen.

§ 67. ...

(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, hat das Einigungsamt auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung einzuberufen.

§ 82. ...

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

1. das Unternehmen aufgelöst wird;

Fassung des Entwurfes

In § 62 Z 5 und 6 wird jeweils das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

§ 64 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist vom Gericht auf Grund einer Klage abzuerkennen, wenn das Mitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.“

In § 66 Abs. 8 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

§ 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung anzuordnen. Hierbei ist § 92 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes — ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, sinngemäß anzuwenden. Gegen den Beschluß des Gerichtes erster Instanz ist ein Rechtsmittel unzulässig.“

In § 82 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Geltendes Recht

2. dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
3. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
4. die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
5. der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
6. das Einigungsamt die Wahl für ungültig erklärt.

§ 94. ...

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen vier Wochen beim Einigungsamt anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 95. ...

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen vier Wochen beim Einigungsamt anfechten, wenn

1. die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtung den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht, oder
2. eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Arbeitnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 105. ...

(3) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese beim Einigungsamt angefochten werden, wenn

Fassung des Entwurfes

30

In § 94 Abs. 8 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 95 Abs. 3 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 105 Abs. 3 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

1085 der Beilagen

Geltendes Recht

§ 105. ...

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Einigungsamt anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb einer Woche nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Einigungsamt anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Einigungsamt selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Wird eine vom Betriebsrat erhobene Kündigungsanfechtung ohne Zustimmung des gekündigten Arbeitnehmers zurückgezogen, so kann dieser binnen 14 Tagen ab Kenntnis das Anfechtungsverfahren selbst fortsetzen.

(5) Insoweit der Anfechtungsberechtigte im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtung ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Einigungsamt der Anfechtung statt, so ist die Kündigung rechtswirksam. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig.

§ 106. ...

(2) Hat der Betriebsrat innerhalb der dreitägigen Frist der Entlassung nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese beim Einigungsamt angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 vorliegt und der betroffene Arbeitnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. § 105 Abs. 4 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

Fassung des Entwurfes

§ 105 Abs. 4 bis 6 lautet:

„(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb einer Woche nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage ohne Zustimmung des gekündigten Arbeitnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Arbeitnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt.

(5) Insoweit sich der Kläger im Zuge des Verfahrens auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtswirksam.

In § 106 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Geltendes Recht

§ 107. In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese beim Einigungsamt anfechten.

§ 118. ...

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet das Einigungsamt.

§ 120. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes gekündigt oder entlassen werden. Das Einigungsamt hat bei seiner Entscheidung den sich aus § 115 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 121 Z 3 und 122 Abs. 1 Z 3 erster Satzteil, Z 4 erster Satzteil und Z 5 hat das Einigungsamt die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor dem Einigungsamt Parteistellung zu.

§ 121. Das Einigungsamt darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 120 nur zustimmen, wenn

§ 122. (1) Das Einigungsamt darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 120 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

(2) Das Einigungsamt darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist.

Fassung des Entwurfes

In § 107 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 118 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

§ 120 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 120. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts gekündigt oder entlassen werden. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung den sich aus § 115 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 121 Z 3 und 122 Abs. 1 Z 3 erster Satzteil, Z 4 erster Satzteil und Z 5 hat das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes abzuweisen, wenn sie sich auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.“

(2) Im Verfahren nach Abs. 1 ist das Betriebsratsmitglied Partei.“

In § 121 erster Satzteil wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 122 Abs. 1 erster Satzteil wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 122 Abs. 2 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

Geltendes Recht

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Einigungsamtes ausgesprochen werden. Stimmt das Einigungsamt der Entlassung nicht zu, so ist sie rechtsunwirksam.

§ 127 ...

(4) Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat ist vom Einigungsamt abzuerkennen, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates, abgesehen von der Vollendung des 21. Lebensjahres, die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, der Jugendvertrauensrat, jedes Mitglied des Jugendvertrauensrates und der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 130. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendvertrauensrates sind die Bestimmungen der §§ 115 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 bis 4, 116, 120 Abs. 1 bis 3, 121 und 122, hinsichtlich der Ersatzmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlwerber auch jene des § 120 Abs. 4 Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Das Einigungsamt darf der Entlassung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Jugendvertrauensrates, eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlwerbers, sofern diese Personen Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes sind, auch aus den im § 15 Abs. 3 lit. c und f des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr. 142/1969, genannten Gründen zustimmen.

(2) Der Ablauf der gesetzlichen oder einer kollektivvertraglichen Frist nach § 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird durch die Bewerbung um die Bestellung zum Mitglied des Jugendvertrauensrates, durch die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes und durch die Wahl zum Mitglied des Jugendvertrauensrates gehemmt. Die Hemmung dauert für Mitglieder des Wahlvorstandes und für Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl, für Mitglieder des Jugendvertrauensrates vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl bis zum Ablauf der jeweiligen Tätigkeitsdauer. Auf Antrag des Betriebsinhabers kann das Einigungsamt einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch zustimmen, wenn ein Tatbestand im Sinne des § 121 verwirklicht wurde.

Fassung des Entwurfes

§ 122 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist sie rechtsunwirksam.“

Im § 127 Abs. 4 wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ und das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

In § 130 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „Auf Antrag“ durch die Worte „Auf Grund einer Klage“ und das Wort „Einigungsamt“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

III. TEIL

Behörden und Verfahren

I. HAUPTSTÜCK

EINIGUNGSÄMTER, OBEREINIGUNGSAMT UND SCHLICHTUNGSSTELLEN

Abschnitt 1

Einigungsämter

Errichtung von Einigungsämtern

§ 135. In jedem Bundesland ist mindestens ein Einigungsamt zu errichten. Sitz und Sprengel der Einigungsämter werden nach Anhörung des zuständigen Landeshauptmannes durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung bestimmt.

Zusammensetzung

§ 136. (1) Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und nach Erfordernis aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Berufszweige, die für das Einigungsamt von Bedeutung sind, bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der örtlich zuständigen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und Kammern für Arbeiter und Angestellte für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentlich Bedienstete zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Bundesminister für Justiz zu leisten. Der Bundesminister für Justiz kann den Landeshauptmann ermächtigen, dieses Gelöbnis abzunehmen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von den zuständigen Kammern oder, wenn solche nicht bestehen, von den sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits erstattet werden. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach

Im III. Teil, Behörden und Verfahren, werden in der Überschrift zum 1. Hauptstück die Worte „Einigungsämter, Obereinigungsamt und Schlichtungsstellen“ durch die Worte „Bundeseinigungsamt und Schlichtungsstellen“ ersetzt.

Der Abschnitt 1 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Einigungsämter“ und den §§ 135 bis 140 entfällt.

Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(4) Hinsichtlich der Erfordernisse der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Amtsdauer der Mitglieder (Ersatzmitglieder)

§ 137. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer bestellt werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis (§ 136 Abs. 4) bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder einer dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde.

Verhandlung

§ 138. (1) Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in Senaten, die nach dem Ermessen des Vorsitzenden für bestimmte Gruppen von Arbeitsverhältnissen oder von Verhandlungsgegenständen bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende betraut, soweit er nicht selbst den Vorsitz in den Senaten führt, mit dem Vorsitz seine Stellvertreter und weist jedem Senat je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Gruppe der Arbeitgeber einerseits und aus der Gruppe der Arbeitnehmer andererseits zu.

Geltendes Recht

(3) Das Einigungsamt kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

Beschlußfassung

§ 139. (1) Ein Senat ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber wie aus der Gruppe der Arbeitnehmer wenigstens ein Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend ist.

(2) Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung eines Mindestlohntarifes (§ 22) ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens von je zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Arbeitnehmer erforderlich.

(3) Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder (Ersatzmitglieder), soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

Ordnungsstrafen

§ 140. Gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder), die sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende des Einigungsamtes Ordnungsstrafen bis zu 200 S verhängen. Gegen diese Verfügung steht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Obereinigungsamt offen, das endgültig entscheidet.

Abschnitt 2

O b e r e i n i g u n g s a m t**Errichtung und Zusammensetzung**

§ 141. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Obereinigungsamt zu errichten. Es besteht aus einem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt werden.

Fassung des Entwurfes

36

1085 der Beilagen

Der Abschnitt 2 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Obereinigungsamt“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 1“ mit der Überschrift „Bundeseinigungsamt“.

§ 141 lautet samt Überschrift:

„Errichtung und Zusammensetzung

§ 141. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Bundeseinigungsamt zu errichten. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bun-

(2) Für die Ernennung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 136 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß vor der Ernennung die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören sind; für die Bestellung und Amtsausübung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind die Bestimmungen der §§ 136 Abs. 3 bis 5 und 137 sinngemäß anzuwenden.

desgebiet. Das Bundeseinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentlich Bedienstete zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu leisten.

(3) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber und vom Österreichischen Arbeiterkammertag für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer erstattet werden; soweit es sich um Personengruppen handelt, die nicht diesen gesetzlichen Interessenvertretungen angehören, obliegt die Erstattung der Vorschläge den zuständigen Kammern oder, wenn solche nicht bestehen, den sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(4) Hinsichtlich der Erfordernisse der Bestellung der Mitglieder ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer bestellt wurden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis (Abs. 4) bekannt wird oder wenn es ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt. Ein Mitglied ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätig-

Vorsitz und Beschlußfassung

§ 142. (1) Für die Bildung der Senate des Obereinigungsamtes gelten die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ein Senat des Obereinigungsamtes ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind; im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 138 Abs. 3 und 139 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Ordnungsstrafen

§ 143. Gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder), die sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende des Obereinigungsamtes Ordnungsstrafen bis zu 200 S verhängen. Gegen diese Verfügung steht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

Abschnitt 3

Schlichtungsstelle

Errichtung und Zusammensetzung

§ 144. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf

„Verhandlung und Beschlußfassung

keit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen der Berufsgruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde oder wenn es selbst um seine Amtsenthebung ersucht.“

§ 142 lautet samt Überschrift:

§ 142. (1) Das Bundeseinigungsamt verhandelt und entscheidet in Senaten, die vom Vorsitzenden tunlichst unter Bedachtnahme auf den Verhandlungsgegenstand und erforderlichenfalls auf regionale Gesichtspunkte gebildet werden.

(2) Ein Senat des Bundeseinigungsamtes ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.

(3) Sind die Mitglieder einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Der Vorsitzende darf sich der Stimme nicht enthalten.

(4) Das Bundeseinigungsamt kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.“

§ 143 entfällt samt Überschrift.

Der Abschnitt 3 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Schlichtungsstelle“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 2“.

§ 144 lautet samt Überschrift:

„Errichtung und Zusammensetzung

§ 144. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in

Geltendes Recht

Antrag eines der Streitteile eine Schlichtungsstelle zu errichten. Die Schlichtungsstelle ist beim Einigungsamt in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem der Betrieb gelegen ist, für Vorarlberg beim Einigungsamt Feldkirch, für Niederösterreich beim Einigungsamt Wien, zu errichten. Bei Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich Betriebe umfaßt, die in zwei oder mehreren Bundesländern gelegen sind, ist der Sitz des Unternehmens, dem die Betriebe angehören, maßgebend. Durch Vereinbarung der Streitteile kann die Schlichtungsstelle bei einem anderen Einigungsamt in einer Landeshauptstadt oder beim Einigungsamt Feldkirch errichtet werden. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an den Vorsitzenden des in Betracht kommenden Einigungsamtes zu richten.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden des Einigungsamtes auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Vorsitzenden des Einigungsamtes zu bestellen. Die Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die in dem Bundesland, in dem die Schlichtungsstelle zu errichten ist, bei einem Arbeitsgericht oder einem für Arbeitsrechtssachen zuständigen Berufungssenat eines Landes- oder Kreisgerichtes ernannt sind.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Vorsitzende des Einigungsamtes sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Vorsitzenden des Einigungsamtes mitzuteilen. Dieser hat den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

Fassung des Entwurfes

welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitteile eine Schlichtungsstelle zu errichten. Die Schlichtungsstelle ist am Sitz des mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Betrieb liegt, zu errichten. Bei Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich Betriebe umfaßt, die in zwei oder mehreren Sprengeln liegen, ist der Sitz des Unternehmens, dem die Betriebe angehören, maßgebend. Durch Vereinbarung der Streitteile kann die Schlichtungsstelle am Sitz eines anderen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes errichtet werden. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an den Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes zu richten.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Präsidenten des Gerichtshofes auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Präsidenten des Gerichtshofes zu bestellen. Die Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die bei dem Gerichtshof mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt sind. Sie bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Präsident des in Betracht kommenden Gerichtshofes sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes mitzuteilen, der den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen hat.“

Geltendes Recht

§ 145. ...

(3) Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in eine Liste nur verweigern, wenn ein gesetzliches Hindernis vorliegt.

(4) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus einer Liste hat mit Bescheid zu erfolgen. § 136 Abs. 5 und § 137 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind allen im § 144 Abs. 1 genannten Einigungsämtern, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(6) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei den Einigungsämtern während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 146. (1) Die Schlichtungsstelle ist — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird — verhandlungs- und beschlußfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldigt nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlußfassung teil. Er gibt seine Stimme als letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Auf die Verhandlung ist § 138 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Fassung des Entwurfes

§ 145 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden.“

§ 145 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„§ 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

In § 145 Abs. 5 werden die Worte „allen im § 144 Abs. 1 genannten Einigungsämtern“ durch die Worte „den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs. 1),“ ersetzt.

§ 145 Abs. 6 lautet:

„(6) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs. 1) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.“

§ 146 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Geltendes Recht

(3) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor den Einigungsämtern geltenden Vorschriften anzuwenden. § 7 Abs. 1 AVG ist nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden. § 40 Abs. 1 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.

(4) Gegen Personen, die ordnungsgemäß und mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern einer Schlichtungsstelle bestellt wurden und sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende des Einigungsamtes, bei dem die Schlichtungsstelle ihren Sitz hat, Ordnungsstrafen bis zu 200 S verhängen. § 140 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen

Geschäftsführung

§ 147. Die Leitung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes obliegt, sofern nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, deren Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden das Amt. Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Vorbereitung der Verhandlungen unter der Leitung des Vorsitzenden des Obereinigungsamtes können Bedienstete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betraut werden. Die Kanzleigeschäfte des Obereinigungsamtes sind von Organen aus dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die der Einigungsämter und Schlichtungsstellen von Organen aus dem Personalstand der Geschäftsstelle der Arbeitsgerichte zu besorgen.

Gebühren- und Aufwandsentschädigungen

§ 148. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Fassung des Entwurfes

§ 146 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt geltenden Vorschriften anzuwenden.“

§ 146 Abs. 4 entfällt.

Der Abschnitt 4 des 1. Hauptstückes des III. Teiles mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 3“.

§ 147 lautet samt Überschrift:

„Geschäftsführung

§ 147. Die Leitung des Bundeseinigungsamtes obliegt, sofern nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden das Amt. Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Vorbereitung der Verhandlungen unter der Leitung des Vorsitzenden können Bedienstete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betraut werden. Die Kanzleigeschäfte des Bundeseinigungsamtes sind von Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die der Schlichtungsstellen von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes (§ 144 Abs. 1) zu besorgen.“

§ 148 lautet samt Überschrift:

„Gebühren- und Aufwandsentschädigungen

§ 148. (1) Die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf die Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 179/1965, gelten.

(3) Die Vorsitzenden der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung festgesetzt wird. Die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten Aufwandsentschädigungen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme. Vorsitzende der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, deren Stellvertreter, Vorsitzende und Beisitzer der Schlichtungsstellen, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Vorsitzenden und Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 179/1965, gelten.

(4) Die mit der Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes betrauten Bediensteten sowie das Kanzlei- und Schreibpersonal der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(5) Hinsichtlich der Geltendmachung, der Bestimmung und Zahlung der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsitzende des Einigungsamtes beziehungsweise des Obereinigungsamtes einen geeigneten Bediensteten dieses Amtes mit der Bestimmung der Gebühr beauftragt und daß gegen die Bestimmung der Gebühr die Beschwerde an den Vorsitzenden des Einigungsamtes beziehungsweise des Obereinigungsamtes zulässig ist. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vorsitzenden, so entscheidet hierüber der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes, ferner die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Vorsitzenden (Stellvertreter), Mitglieder und Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf die Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, gelten.

(3) Der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, dessen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung festgesetzt wird. Die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten Aufwandsentschädigungen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme.

(4) Die mit der Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes betrauten Bediensteten sowie das Kanzlei- und Schreibpersonal des Bundeseinigungsamtes und der Schlichtungsstellen erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(5) Hinsichtlich der Geltendmachung, der Bestimmung und Zahlung der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, bezüglich der Schlichtungsstellen der Präsident des Gerichtshofes, einen geeigneten Bediensteten dieses Amtes mit der Bestimmung der Gebühr beauftragt und daß gegen die Bestimmung der Gebühr die Beschwerde an den Vorsitzenden des Bundeseinigungsamtes (Präsidenten des Gerichtshofes) zulässig ist. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vorsitzenden des Bundeseinigungsamtes, so entscheidet hierüber der Stellvertreter des Vorsitzenden.“

Einsichtnahme

§ 149. Die bei den Einigungsämtern hinterlegten Kollektivverträge, die von ihnen beschlossenen Mindestlohntarife und die vom Obereinigungsamt beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und Lehrlingsentschädigungen können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

Gebührenfreiheit

§ 150. Die im Verfahren vor den Einigungsämtern, dem Obereinigungsamt und den Schlichtungsstellen erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundes-Verwaltungsabgaben befreit.

§ 150 a. Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Einigungsamt bei Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung sowie im Verfahren vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.

Amtshilfe

§ 151. Alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Träger der Sozialversicherung haben die Einigungsämter, das Obereinigungsamt und die Schlichtungsstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Entscheidungen durch Einigungsämter

§ 152. (1) In allen Fällen, in denen durch Gesetz die Entscheidung von Streitigkeiten Einigungsämtern übertragen wird, haben diese einen Ausgleich anzubahnen und wenn erforderlich eine Entscheidung zu fällen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Einigungsämter ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 149 lautet samt Überschrift:

„Einsichtnahme

§ 149. Die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Mindestlohntarife, Satzungen und Lehrlingsentschädigungen und die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hinterlegten Kollektivverträge können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.“

§ 150 lautet samt Überschrift:

„Gebührenfreiheit

§ 150. (1) Die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und den Schlichtungsstellen erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.“

§ 150 a entfällt.

Im § 151 werden die Worte „die Einigungsämter, das Obereinigungsamt“ durch die Worte „das Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

§ 152 samt Überschrift entfällt.

Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge

§ 153. Die Einigungsämter sind berufen, für den Bereich ihres Sprengels bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag von einer der beteiligten Vertragsparteien gestellt wird.

Kollektivvertragsstreitigkeiten

§ 154. (1) Bei Streitigkeiten über den Abschluß oder die Änderung eines Kollektivvertrages im Bereich ihres Sprengels haben die Einigungsämter über Antrag einer der am Streit beteiligten Parteien Einigungsverhandlungen einzuleiten.

(2) Die Einigungsämter haben zwischen den Streitteilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

Schiedssprüche

§ 155. Die Einigungsämter können zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 154 einen Schiedsspruch nur fällen, wenn die Streitteile vorher eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Schiedssprüche gelten als Kollektivverträge.

Erlassung von Mindestlohntarifen

- § 156. Die Einigungsämter sind berufen, für den Bereich ihres Sprengels
1. nach Maßgabe des 3. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes Mindestlohntarife festzusetzen, abzuändern oder aufzuheben;
 2. einen Kataster der von ihnen beschlossenen Mindestlohntarife zu führen.

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung

§ 157. (1) Die Einigungsämter haben über Antrag eines hiezu Berechtigten einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen in Streitigkeiten

1. über den Geltungsbereich der Bestimmungen des II. Teiles dieses Bundesgesetzes;
2. über die Bestellung und die Geschäftsführung sowie die Beendigung der Funktion der Organe der Arbeitnehmerschaft;

Im § 153 werden die Worte, „Die Einigungsämter sind berufen, für den Bereich ihres Sprengels“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt ist berufen,“ ersetzt.

Im § 154 Abs. 1 werden die Worte „im Bereich ihres Sprengels haben die Einigungsämter“ durch die Worte „hat das Bundeseinigungsamt“ ersetzt.

Im § 154 Abs. 2 werden die Worte „Die Einigungsämter haben“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt hat“ ersetzt.

Im § 155 werden die Worte „Die Einigungsämter können“ durch die Worte „Das Bundeseinigungsamt kann“ ersetzt.

§§ 156 und 157 samt Überschriften entfallen.

Geltendes Recht

3. über die Mitgliedschaft zu den Organen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Arbeitnehmerschaft;
4. über den Betriebsratsfonds;
5. über die Befugnisse der Arbeitnehmerschaft und deren Ausübung durch ihre Organe;
6. mit dem Betriebsinhaber aus der Bestellung und der Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates sowie über das Erlöschen seiner Funktion;
7. aus der Geschäftsführung innerhalb der Organe der Jugendvertretung.

(2) Insbesondere sind die Einigungsämter zuständig zur Entscheidung über

1. die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 34);
2. die Gleichstellung von Betriebsteilen und die Beendigung der Gleichstellung (§ 35);
3. die Anfechtung einer Wahl (§ 59);
4. die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl (§ 60);
5. die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat (§ 64 Abs. 4);
6. die Einberufung einer Betriebsratssitzung (§ 67 Abs. 3);
7. die Anfechtung der Auflösung von Schulungs- oder Bildungseinrichtungen (§ 94 Abs. 8);
8. die Anfechtung der Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 95 Abs. 3);
9. die Zustimmung zur Versetzung von Arbeitnehmern (§ 101);
10. die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmern (§§ 105 bis 107);
11. die Festsetzung des Zeitpunktes einer Bildungs- oder erweiterten Bildungsfreistellung (§§ 118 Abs. 4, 119 Abs. 1);
12. den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern (§§ 120 bis 122);
13. den Antrag auf Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Mitgliedern des Jugendvertrauensrates gemäß § 130 Abs. 2.

Zuständigkeit des Obereinigungsamtes

§ 158. (1) Das Obereinigungsamt ist berufen

1. zur Entscheidung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 5;
2. auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben;

Fassung des Entwurfes

§ 158 lautet samt Überschrift:

„Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes

§ 158. (1) Das Bundeseinigungsamt ist weiters berufen

1. zur Entscheidung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 5;

Geltendes Recht

3. nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes Kollektivverträge zur Satzung zu erklären und für den Bereich mehrerer Einigungsamtssprengel Mindestlohntarife festzusetzen sowie dieselben abzuändern oder aufzuheben;
4. für den Bereich eines Einigungsamtssprengels Mindestlohntarife festzusetzen sowie dieselben abzuändern oder aufzuheben, wenn die Zuständigkeit gemäß § 25 Abs. 4 an das Obereinigungsamt übergegangen ist;
5. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Lehrlingsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;
6. einen Kataster der vom ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und Lehrlingsentschädigungen zu führen;
7. über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen zu entscheiden (§ 140);
8. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 153 bis 155 bei Verhandlungen über Kollektivverträge, deren Geltungsbereich den Sprengel mehrerer Einigungsämter umfaßt sowie bei Schlichtung von Streitigkeiten über den Abschluß oder die Änderung solcher Kollektivverträge mitzuwirken;
9. die Aufsicht über die Einigungsämter zu führen und insbesondere die Gleichartigkeit ihrer Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 143 ist gegen die Entscheidungen des Obereinigungsamtes eine Berufung nicht zulässig.

§ 161. (1) ...

6. die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen.

§ 171. ...

(2) ...

10. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung

Fassung des Entwurfes

2. auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben;
3. nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes Kollektivverträge zur Satzung zu erklären und Mindestlohntarife festzusetzen sowie dieselben abzuändern oder aufzuheben;
4. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Lehrlingsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;
5. einen Kataster der von ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und Lehrlingsentschädigungen zu führen.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundeseinigungsamtes ist eine Berufung nicht zulässig.“

§ 161 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes;“

§ 161 Abs. 1 Z 6 wird eine Z 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die Errichtung und Geschäftsführung der Schlichtungsstellen.“

§ 171 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. § 144 Abs. 2, 3 und 4, § 145 Abs. 6, § 147 letzter Satz und § 148 Abs. 5 hinsichtlich der Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofes und der Kanzleibediensteten, der Bundesminister für Justiz;“

Die bisherige Z 10 des § 171 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „11.“

Geltendes Recht
Mutterschutzgesetz 1979

§ 10. ...

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat im Fall einer Antragstellung auf Zustimmung des Einigungsamtes zur Kündigung dem Betriebsrat gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich die Dienstnehmerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nach Stilllegung des Betriebes ist eine Zustimmung des Einigungsamtes zur Kündigung nicht erforderlich.

(6) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 13. (1) Gegen die Entscheidung des Einigungsamtes im Verfahren nach § 10 Abs. 3 ist keine Berufung zulässig.

(2) Die Dienstnehmerin hat im Verfahren vor dem Einigungsamt Parteistellung.

§ 16. Vereinbarungen, durch die der Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft berührt wird, müssen während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 10, 12 und 15 Abs. 4, um rechtswirksam zu sein, vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.

Fassung des Entwurfes

Artikel II

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1984, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nach Stilllegung des Betriebes ist eine Zustimmung des Gerichts zur Kündigung nicht erforderlich.“

Im § 10 Abs. 6 werden die Worte „eines Einigungsamtes“ durch die Worte „eines Gerichts (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

§ 13 lautet:

„§ 13. In Verfahren nach § 10 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei.“

Im § 16 werden die Worte „vor dem Einigungsamt“ durch die Worte „vor Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

Geltendes Recht

§ 27. (1) § 10 Abs. 1 und 2 gilt für die im § 24 Z 1 genannten Dienstnehmerinnen für die Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung nicht. Während der Dauer des Kündigungsschutzes kann rechtswirksam gekündigt werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt worden ist. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist oder wenn sich die Dienstnehmerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß der Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 29. . . .

(3) Die Sonderunterstützung ist monatlich im nachhinein durch die nach dem Wohn- und Aufenthaltsort zuständige Krankenkasse auszuzahlen. Die für Leistungen aus der Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind anzuwenden.

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz

§ 6. . . .

(3) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt

Fassung des Entwurfes

§ 27 lautet:

„§ 27. (1) § 10 Abs. 1 und 2 gilt für die im § 24 Z 1 genannten Dienstnehmerinnen für die Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung nicht. Während der Dauer des Kündigungsschutzes kann rechtswirksam gekündigt werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt worden ist. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.“

(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß der Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.“

§ 29 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden.“

Artikel III

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 142/1969, BGBl. Nr. 22/1970, BGBl. Nr. 22/1974, BGBl. Nr. 422/1974 und BGBl. Nr. 232/1978, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde.“

Geltendes Recht

wurde. Der Dienstgeber hat im Falle einer Antragstellung auf Zustimmung des Einigungsamtes zur Kündigung dem Betriebsrat (den Vertrauensmännern) gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich der Dienstnehmer in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(4) . . . Die vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung bei Stilllegung des Betriebes oder wenn sich der Dienstnehmer in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(5) Wurde ein Dienstnehmer mit Zustimmung des Einigungsamtes wegen Stilllegung des Betriebes gekündigt (Abs. 3), hat dieser Betrieb jedoch im Zeitpunkt der Beendigung des Präsenzdienstes des gekündigten Dienstnehmers seine Tätigkeit wieder aufgenommen, so ist die seinerzeitige Kündigung als rechtsunwirksam anzusehen.

(7) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses kann rechtswirksam nur vereinbart werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Vereinbarung eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben ist, aus der hervorgeht, daß der Dienstnehmer über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 7. . . .

(2) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 kann ein Dienstnehmer entlassen werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt wurde.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Dienstnehmer schriftlich erklärt, daß er mit der Entlassung ohne die sonst gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Einigungsamtes einverstanden ist.

Fassung des Entwurfes

Der Dienstgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.“

§ 6 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung bei Stilllegung des Betriebes oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.“

In § 6 Abs. 5 wird das Wort „Einigungsamtes“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

In § 6 Abs. 7 werden die Worte „eines Einigungsamtes“ durch die Worte „eines Gerichts (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Einigungsamtes“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

Geltendes Recht

§ 10. (1) Auf das Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 finden die Vorschriften des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung. Gegen die Entscheidung des Einigungsamtes ist keine Berufung zulässig.

(2) Dem Dienstnehmer kommt im Verfahren vor dem Einigungsamt Parteistellung zu.

§ 12. . . .

(2) Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen bereits vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor Bekanntmachung des allgemeinen Einberufungsbefehles gekündigt, so hat das Einigungsamt auf Antrag des Dienstgebers auszusprechen, daß eine Hemmung nach Abs. 1 nicht eintritt. Die Vorschrift des § 10 findet Anwendung.

§ 18. . . .

(2) Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 6 Abs. 7) oder wenn sich der Dienstnehmer mit der Kündigung des Dienstverhältnisses einverstanden erklärt hat (§ 6 Abs. 3), kann eine von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Vereinbarung getroffen werden. Diese Regelung muß, um rechtswirksam zu sein, vor dem Einigungsamt nach vorausgegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.

§ 26. (1) Soweit im Abschnitt II dieses Bundesgesetzes den Einigungsämtern Aufgaben übertragen sind (§§ 6, 7, 12 Abs. 2, und 18 Abs. 2), obliegen diese Aufgaben den im § 52 des Landarbeitsgesetzes vorgesehenen Einigungskommissionen.

(4) Die Bestimmungen des § 10 gelten mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „des Einigungsamtes“ beziehungsweise „dem Einigungsamt“ die Worte „der Einigungskommission“ treten.

Fassung des Entwurfes

§ 10 lautet:

„§ 10. In Verfahren nach §§ 6 und 7 ist der Dienstnehmer Partei.“

§ 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen bereits vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor Bekanntmachung des allgemeinen Einberufungsbefehles gekündigt, so hat das Gericht auf Grund einer Klage des Dienstgebers auszusprechen, daß eine Hemmung nach Abs. 1 nicht eintritt. Die Vorschrift des § 10 findet Anwendung.“

Im § 18 Abs. 2 werden die Worte „vor dem Einigungsamt“ durch die Worte „vor Gericht (§ 92 ASGG)“ ersetzt.

§ 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 6, 7, 12 Abs. 2 und 18 Abs. 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß jeweils an Stelle des Gerichts die gemäß § 226 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorgesehenen Einigungskommissionen zuständig sind.“

§ 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen die Entscheidung der Einigungskommissionen nach §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2 ist keine Berufung zulässig. Dem Dienstnehmer kommt im Verfahren Parteistellung zu.“

Geltendes Recht

Heimarbeitsgesetz 1960

§ 28. ...

(3) Die allgemeine Heimarbeitskommission und die besonderen Heimarbeitskommissionen werden beim Einigungsamt Wien errichtet.

(4) Ist zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission bei einem anderen Einigungsamt als beim Einigungsamt Wien erforderlich, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.

(5) Die Heimarbeitskommissionen unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht dem Vorsitzenden des Einigungsamtes.

(6) Das Nähere über den fachlichen Wirkungsbereich der einzelnen Heimarbeitskommissionen wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Aufsicht über die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften des Gesetzes.

§ 24. (1) Zur Aufsicht über die Einhaltung der durch dieses Bundesgesetz zum Schutze der Dienstnehmer erlassenen Bestimmungen, soweit es sich um in die Hausgemeinschaft aufgenommene Dienstnehmer handelt, ist bei jedem Einigungsamt eine Kommission zu errichten, die aus je einem Vertreter aus dem Kreise der Hausgehilfen (Dienstnehmervertreter) und einem Vertreter aus dem

Fassung des Entwurfes

Artikel IV

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1983, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die allgemeine Heimarbeitskommission und die besonderen Heimarbeitskommissionen haben ihren Sitz in Wien.“

§ 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Tätigkeit die Errichtung einer besonderen Heimarbeitskommission mit einem anderen Sitz als in Wien erforderlich, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung die erforderliche Regelung zu treffen.“

§ 28 Abs. 5 entfällt und § 28 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“.

Artikel V

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird wie folgt geändert:

§ 24 samt Überschrift entfällt.

Geltendes Recht

Fassung des Entwurfes

52

1085 der Beilagen

Kreise der Hausfrauen (Dienstgebervertreter) und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission können auch aus dem Kreise der Funktionäre und Angestellten der vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen entnommen werden (Abs. 2).

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommission werden, soweit es sich um die Dienstnehmervertreter handelt, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, soweit es sich um die Dienstgebervertreter handelt, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen 2 Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden.

(3) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission, der Ablehnung der Übernahme oder der Niederlegung des Amtes, der Enthebung vom Amt und der Angelobung sowie der Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 4 und 5, 30 und 38 a Abs. 1, 2 und 4 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, sinngemäß.

(4) Die Kommission ist vom Vorsitzenden des Einigungsamtes auf Antrag eines Dienstnehmers, der unter die Vorschriften des Abs. 1 fällt, eines Dienstgebers oder einer vorschlagsberechtigten Interessenvertretung (Abs. 2) einzuberufen. Die Kommission ist verhandlungsfähig, wenn je ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter anwesend sind.

(5) Die Kommission hat zu prüfen, ob eine Verletzung der Dienstnehmerschutzvorschriften dieses Bundesgesetzes vorliegt; ist dies der Fall, so hat sie darauf hinzuwirken, daß der dem Gesetz entsprechende Zustand ehestens hergestellt wird.

(6) Die Kommission ist befugt, die in Betracht kommenden Dienstgeber und Dienstnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren. Sie kann von den Dienstgebern und von den Dienstnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls diese Personen zur Einvernahme vorladen. Die Dienstgeber und die Dienstnehmer sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Geltendes Recht

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Wahrnehmungen über das Familienleben des Dienstgebers und der Angehörigen seines Hausstandes Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von der Stelle besorgt, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission können durch Verordnung erlassen werden.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Artikel II.

(1) ...

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz – unbeschadet der Bestimmung unter lit. F – auf das behördliche Verfahren

1. ...

9. der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes;

...

Berufsausbildungsgesetz

§ 15. ...

(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der gemäß Abs. 2 zutreffenden Frist muß eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Fassung des Entwurfes

Artikel VI

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird wie folgt geändert:

Art. II Abs. 2 lit. A Z 9 lautet:

„9. des Bundeseinigungsamtes und der Schlichtungsstellen (§ 141 ArbVG);“

Artikel VII

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1986, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der gemäß Abs. 2 zutreffenden Frist muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.“